



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

16. Jahrgang

Schwerin, den 19. Dezember

Nr. 12/2006

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Bildung und Kultur

Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

GVOBl. M-V 2006 S. 194 – Auszug –

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 7 739

Schule

Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation 740

Wissenschaft und Forschung

**Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Hochschulnebenstätigkeitsverordnung – HSNtVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 6 743

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung

Ändert VO vom 18. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 9 744

Exzellenzförderprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Ausschreibung eines Forschungswettbewerbs zur Förderung von Forschungsvorhaben
zur Unterstützung der Profilierung der Forschungslandschaft an den wissenschaftlichen

Einrichtungen des Landes..... 744

Grundordnung der Hochschule Wismar 747

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik

an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 753

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik

an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 770

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften

an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock 785

Fortsetzung auf S. 738

Kultur

Verordnung über die Benutzung des staatlichen Archivs in Mecklenburg-Vorpommern (Archivbenutzungsverordnung – ArchivBenutzVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 5 - 3 805

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung 808

Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung
schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule 809

Einstellung in den Vorbereitungsdienst 810

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen 811

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen 812

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen 813

Theatertreffen der Jugend 2007 814

FWU DVD für den Unterricht 814

I. Amtlicher Teil

96/2006

Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 23. Mai 2006

– Auszug –

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 7

Kapitel 4 Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

§ 17 Schulangelegenheiten

(1) Die Aufgaben der Schulämter nach §§ 95 bis 98 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), werden den Landräten übertragen.

(2) Über die Übertragung der Zuständigkeit für die inneren Schulangelegenheiten nach § 109 des Schulgesetzes auf die kommunale Ebene wird mit dem Auslaufen des Lehrpersonalkonzeptes entschieden. Als erster Schritt werden die inneren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen auf die Kreise übertragen.

(3) Die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung nach § 107 des Schulgesetzes werden von den Kreisen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

§ 18 Förderschulen in Landesträgerschaft

Die Trägerschaft für die Landesschule für Gehörlose in Güstrow, die Landesschule für Schwerhörige in Ludwigslust, die Landesschule für Körperbehinderte in Neubrandenburg und die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte in Neukloster nach § 132 des

Schulgesetzes wird je nach Belegenheit den Kreisen übertragen. Die bisherigen Regelungen des Schulgesetzes zum Schullastenausgleich sind entsprechend anzupassen.

§ 19 Fördertatbestände

(1) Die Vergabe der Fördermittel nach § 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 555), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), erfolgt an die Kreise in pauschalierter Form.

(2) Die Aufgaben der Durchführung des Zuwendungsverfahrens, insbesondere der Vergabe von Fördermitteln einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung bei der Förderung der Musikschulen, werden den Kreisen und großen kreisangehörigen Städten übertragen.

(3) Das Nähere wird durch das Finanzausgleichsgesetz geregelt.

§ 20 Denkmalschutz

Die Aufgaben der Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale nach § 25 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, werden den Kreisen und den großen kreisangehörigen Städten übertragen.

Schwerin, den 23. Mai 2006

Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff

Die Finanzministerin
Sigrid Keler

**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei**
Dr. Till Backhaus

**Der Minister für Arbeit, Bau
und Landesentwicklung**
Helmut Holter

Der Umweltminister
Prof. Dr. Wolfgang Methling

Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm

Der Wirtschaftsminister
Dr. Otto Ebnet

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Die Sozialministerin

Dr. Marianne Linke

**Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation
zwischen
dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
der Pommerschen Evangelischen Kirche,
dem Erzbistum Berlin und dem Erzbistum Hamburg**

A Gemeinsame Ziele

1. Als Grundsatz dieser Rahmenvereinbarung gilt die in § 15 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerte Aussage: „Das Ziel der schulischen Erziehung ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die aus Ehrfurcht vor dem Leben und im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.“
2. Den Kirchen des Landes kommt bei der Vermittlung von Werten und bei der Ausprägung von Toleranz eine besondere Bedeutung zu.
Das christliche Menschenbild gibt eine Wertorientierung, in der der Mitmensch als gleichwertig und gleichrangig anerkannt wird. Es beinhaltet die Prinzipien der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gemeinwohlorientierung des Menschen. Dieses Menschenbild ist auch Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und daher umfassend zu vermitteln.
3. Schule kann ihrem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag nur durch gezielte Kooperation, Vernetzung und Synergieeffekte mit anderen Bildungspartnern gerecht werden. Getragen von den Grundsätzen des Güstrower Vertrages und des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land ist deshalb eine Partnerschaft auch zwischen Schule und Kirche bildungspolitisch wichtig. Insbesondere bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Schulprogrammen ist insbesondere an Ganztagschulen eine Beteiligung der Kirchen im Hinblick auf die Sicherung von Qualität anzustreben.
4. Dem Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule verpflichtet, setzen sich die Kooperationspartner zum Ziel, in gemeinsamer Verantwortung das Lernen von Schülerinnen und Schülern an schulischen und außerschulischen Lernorten unter Einbeziehung aller an Bildung und Erziehung Beteiligten (Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schulträger sowie weitere Bildungspartner) wirksam zu unterstützen.
5. Das Erreichen und Umsetzen dieser Zielstellung werden in Übereinstimmung der Interessen und im wechselseitigen Zusammenwirken der Kooperationspartner auf der Grundlage des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (§§ 2 und 40) gefördert. Im Mittelpunkt stehen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen sowie sozialer und ethischer Kompetenzen.

B Kirchliche Kooperationspartner

1. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Pommersche Evangelische Kirche, das Erzbistum Berlin und das Erzbistum Hamburg mit ihren Diensten und Einrichtungen;
2. die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden in Mecklenburg-Vorpommern;
3. sonstige kirchliche Rechtsträger und Verbände;
4. die Diakonie, die Caritas und deren Einrichtungen, Dienste und Fachverbände

C Projekte und Maßnahmen

1. Die Kooperationspartner unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Entwicklung und Gestaltung schulischer und schulergänzender Projekte und Angebote. Die Teilnahme an den Maßnahmen steht allen Schülerinnen und Schülern unabhängig ihrer religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit offen.
2. Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung können für Schulen, einzelne Klassen von Schulen oder auch schulübergreifend für zwei und mehr Schulen angeboten werden. Auch die außerhalb der Schule stattfindenden außerunterrichtlichen Maßnahmen gelten als schulische Veranstaltungen. Die Schule hat in diesem Rahmen für die Absicherung der Aufsicht im Sinne von § 61 des Schulgesetzes Sorge zu tragen.
3. Die Kooperationspartner sorgen dafür, dass im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Arbeit ein hohes Maß an Fachlichkeit und Qualität erreicht wird. Die vereinbarten Projekte und Angebote stehen als schulische Veranstaltungen in Verantwortung der jeweiligen Schulleitung. Die Gestaltung der Inhalte und sachgerechte Durchführung der Projekte und Angebote liegen nach Abstimmung mit der Schule in der Verantwortung des kirchlichen Kooperationspartners.
Im Interesse der Kontinuität und Verbindlichkeit schließen die Kooperationspartner schriftliche Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit. Die Schulen und Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage lokaler Kooperationsvereinbarungen (Anlage). Diese Kooperationsvereinbarungen sollen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Ziele der Kooperation
 - beteiligte Partner
 - Projekt- und Angebotsinhalte
 - Erwartungen der Schule und des Kooperationspartners
 - Rechte und Pflichten der Schule und des Partners, insbesondere die Aufsichtspflicht
 - Altersgruppe und geplante Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler
 - Ort der Angebote
 - zeitliche Strukturen
 - Regelungen zu den Kosten
 - Modus der Auswertung der Aktivitäten und die Versicherungsmodalitäten
4. Es wird ein geeigneter Nachweis über die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler geführt.
5. Eine Vernetzung mit Angeboten anderer freier Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Schulsozialarbeit, ist anzustreben.
6. Schulen und Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit regeln ihre Zusammenarbeit auf der Grundlage lokaler Kooperationsvereinbarungen. In diesen Vereinbarungen sind die Art, der Umfang und die Gestaltung des Projekts bzw. des Angebots, der Einsatz von Personal, auch zur Aufsichtsführung, Finanzierungsfragen, die Nutzung von Räumen sowie der Einsatz von Sachmitteln zu regeln.
7. Kooperationsvereinbarungen sollen in der Regel für mindestens ein Schuljahr gelten. Sie verlängern sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner die Vereinbarung kündigt.
8. Die Kooperationsvereinbarungen und Projektvorhaben sind durch die Schule dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Kenntnis zu geben.

D In-Kraft-Treten

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, am 6. November 2006
Ort, Datum

Bildungsminister
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann
(Unterschrift)

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Schwerin, am 6. November 2006
Ort, Datum

Kirchenrat Martin Scriba
(Unterschrift)

Pommersche Evangelische Kirche

Schwerin, am 6. November 2006
Ort, Datum

Konsistorialpräsident Peter v. Loeper
(Unterschrift)

Erzbistum Berlin und Erzbistum Hamburg

Schwerin, am 6. November 2006
Ort, Datum

Matthias Crone
(Unterschrift)

**Vereinbarung über die Zusammenarbeit
zwischen der Schule****und dem kirchlichen Kooperationspartner**

1. Zielstellung der Kooperationsvereinbarung

2. Die Schule führt im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung das folgende pädagogische Projekt / Angebot durch:

3. Ort der Veranstaltung:

4. Anzahl der beteiligten Klassen / Schülergruppen und Anzahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler:

5. Das Projekt / Angebot erstreckt sich auf folgenden Zeitraum:
Gesamtzeit: Stunden (á 45 Minuten)

Schule und Kooperationspartner vereinbaren folgende Finanzierung:

6. Der Kooperationspartner bestätigt die Eignung der für den Einsatz in schulischen Projekten / Angeboten vorgesehenen Personen. Die Schule akzeptiert das Personal, da sie die Verantwortung für die Veranstaltung trägt.

7. Der Kooperationspartner sorgt im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstig bedingter Abwesenheit der vorgesehenen Mitarbeiter für entsprechende Vertretung.

8. Über den allgemeinen Unfallversicherungsschutz des SGB VII hinaus vereinbaren die Partner im Hinblick auf die Tätigkeit im Rahmen der schulischen Projekte/Angebote folgende Zusatzversicherungen:

9. Erhalten der Kooperationspartner oder die eingesetzten Mitarbeiter Kenntnis über persönliche Angelegenheiten von Schülerinnen und Schülern, ist Vertraulichkeit zu wahren.

10. Weitere Vereinbarungen:

Grundlage dieser Vereinbarung ist die zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und den Kirchen geschlossene Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation vom 6. November 2006.

Ort, Datum

Unterschriften (Schule)

(kirchlicher Kooperationspartner)

**Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Hochschulnebensicherungsverordnung – HSNtVO M-V)***

Vom 31. Juli 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 6

Aufgrund des § 71 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das an den Hochschulen des Landes hauptberuflich tätige beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne des § 55 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes.

(2) Die Nebentätigkeitslandesverordnung vom 10. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 186) findet Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Allgemein als genehmigt geltende Nebentätigkeiten

Professorinnen und Professoren, die Leiterin oder Leiter einer Klinik oder Abteilung einer klinischen Einrichtung eines Universitätsklinikums sind, gilt allgemein als genehmigt, im Universitätsklinikum aufgenommene Patientinnen und Patienten stationär (voll-, teil-, vor- und nachstationär) als wahlärztliche Leistung oder ambulant persönlich zu beraten, zu untersuchen und zu behandeln und hierfür eine besondere Vergütung zu fordern (Privatliquidationsrecht), wenn die Leitungsfunktion bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung und ohne gesonderten Vertrag gemäß § 57 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes wahrgenommen wurde.

§ 3

Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ohne Ablieferungspflicht

Die Bestimmungen des § 12 der Nebentätigkeitslandesverordnung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ohne Ablieferungspflicht sind auch anzuwenden auf Vergütungen für

- Tätigkeiten aufgrund eines Vertrages gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes,

- die Tätigkeit von Professorinnen und Professoren als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor, wenn diese Aufgabe nicht hauptberuflich wahrgenommen wird,
- die Wahrnehmung der Funktion einer Stellvertretenden Ärztlichen Direktorin oder eines Stellvertretenden Ärztlichen Direktors,
- Tätigkeiten für privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die zu Zwecken des Wissens- und Technologietransfers gegründet wurden, und bei denen eine oder mehrere Hochschulen des Landes die Mehrheit der Gesellschaftsanteile halten.

§ 4

Nutzungsentgelt für privatärztliche Leistungen

Für in klinisch-theoretischen Instituten der Universitätsklinik erbrachte Leistungen ist zum Ausgleich der Kosten sowie als Vorteilsausgleich ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Es beträgt im Kalenderjahr

- 35 Prozent der Bruttovergütung bis 50 000 Euro zuzüglich des Betrages von
- 40 Prozent der Bruttovergütung des 50 000 Euro und
- 50 Prozent der Bruttovergütung des 100 000 Euro übersteigenden Betrages.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Schwerin, den 31. Juli 2006

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

* GVOBl. M-V 2006 S. 670

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung*¹

Vom 16. Oktober 2006

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303, 359, 509) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302), das durch das Gesetz vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 162) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 1 der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 18. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 659) werden in der Teilliste „Wintersemester 2006/2007“ in dem Abschnitt „Studiengänge, die nicht in das Verfahren der ZVS einbezogen sind“ nach den Wörtern „Wirtschaftswissenschaften (Bachelor)“ in einer neuen Zeile die Wörter „Medizinische Biotechnologie“ und in der Spalte „Rostock“ die Angabe „25“ sowie in der Spalte „Greifswald“ die Angabe „)“*¹ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Oktober 2006

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 744

* GVOBl. M-V 2006 S. 759

¹ Ändert VO vom 18. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 9

Exzellenzförderprogramm Mecklenburg-Vorpommern Ausschreibung eines Forschungswettbewerbs zur Förderung von Forschungsvorhaben zur Unterstützung der Profilierung der Forschungslandschaft an den wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. Oktober 2006 – VII 323 –

1. Zuwendungszweck

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern (BM) beabsichtigt, auf Grundlage der Beschlussfassung des Landtages über den „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ im Rahmen des Exzellenzförderprogramms Mecklenburg-Vorpommern Forschungsprojekte im Bereich der Grundlagen- und angewandten Forschung zu fördern.

Darüber hinaus können Transferprojekte

- zur Vorbereitung der Verwertung exzellenter Forschungsergebnisse sowie
 - zur Vorbereitung von Projektanträgen in überregionalen Förderprogrammen der angewandten Forschung
- finanziell unterstützt werden.

* AmtsBl. M-V 2006 S. 834

Die Ausschreibung richtet sich an Wissenschaftler der Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Wünschenswert sind Forschungsverbünde. Gefördert werden können daher auch Wissenschaftler aus Hochschulen, die sich erfolgreich an überregionalen Forschungsprojekten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen beteiligen. Es können auch forschungsorientierte Unternehmen aus der Region an den Projekten als Verbundpartner von wissenschaftlichen Einrichtungen teilnehmen. Sie erbringen eine Ko-Finanzierung.

Im Ergebnis des Wettbewerbs werden die Forschungsprojekte bzw. Transferprojekte ermittelt, die versprechen, den Wissenschaftsstandort und Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig weiter zu entwickeln. Besonderen Schwerpunkt der Förderung bilden die Wissenschaftsbereiche, die sich bereits jetzt durch national und international sichtbare Forschungsleistungen hervorheben und die bei einer zusätzlichen Förderung erwarten lassen, dass sie sich an überregionalen Forschungs- bzw. Transferprogrammen erfolgreich beteiligen können. Der Landtag hat in diesem Zusammenhang auf Forschungsarbeiten im Spannungsfeld von lebender Zelle und künstlichen Materialien, Forschungsarbeiten in der Post-Genom-Ära und Forschungsarbeiten zu neuen Wirkstoffen und Katalysatoren hingewiesen. Bei der Auswahl wird dabei auch der Beitrag bewertet, den die Projekte zur Sicherung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in bestehenden oder zukünftigen Unternehmen leisten wollen. Forschungsprojekte können in der Regel bis zu zwei, höchstens bis zu vier Jahren gefördert werden. Die Förderdauer bei den Transferprojekten ist auf ein Jahr begrenzt.

Das Bildungsministerium gewährt den Hochschulen des Landes sowie den außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach Maßgabe des mit dem jeweiligen Haushaltsgesetz festgestellten Haushaltsplans Zuweisungen bzw. Zuwendungen für die vorgenannten Zwecke.

2. Hintergrund

Ziel des **Wettbewerbs im Bereich der Forschungsprojekte** ist es insbesondere, ausgewiesene Kompetenz der Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns durch den Wettbewerb weiter zu entwickeln.

Das Bildungsministerium fördert seit 2000 den Landesforschungswettbewerb „Forschung schafft Arbeitsplätze – Zukunft für Mecklenburg-Vorpommern“. Im Rahmen der Landesforschungsschwerpunkte (LFS) werden exzellente wissenschaftliche Potenziale mit Relevanz für die Arbeitsmärkte zusammengefasst, um die Chancen der am Wettbewerb Beteiligten zu erhöhen und um die Voraussetzungen für die Einwerbung zusätzlicher Drittmittel zu verbessern. Dieser erfolgreich initiierte Prozess soll mit dieser Ausschreibung exzellenter Forschungsprojekte weiter ausgebaut werden, um das Profil Mecklenburg-Vorpommerns als Forschungsstandort zu schärfen, über die Landesgrenzen hinaus bekannt zu machen und um an überregionalen Programmen der Forschungsförderung in verstärktem Maße zu partizipieren.

Ziel des **Wettbewerbs im Bereich der Transferprojekte** ist es einerseits, an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft

und kleinen und mittleren Unternehmen des Landes innovative Prozesse zu initiieren, da die Unternehmen in der Regel nicht über eine ausreichende finanzielle Kraft für Forschung und erste Erprobung in der Praxis verfügen, andererseits soll eine Unterstützung gewährt werden, um überregionale Fördermittel für Transferprojekte zu akquirieren.

Die Beteiligung im Rahmen der Transferprojekte ist thematisch offen.

Im Rahmen der Ausschreibung sollen die Wissenschaftler nach Möglichkeit standortübergreifend zusammenarbeiten und die vorhandenen Forschungspotenziale im Rahmen von Verbundprojekten mit der Wirtschaft sowie für Existenzgründungen ausschöpfen.

Das Bildungsministerium fördert außerdem exzellente geisteswissenschaftliche Forschungsvorhaben sowie deren nutzbringende praktische Anwendung. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang Aktivitäten, die geeignet sind, weitere Drittmittel-Aktivitäten auszulösen.

3. Ablauf: Der Wettbewerb

Die Teilnehmer definieren ihre Forschungsziele bzw. Transferziele, erläutern den Stand der Forschung, die national und europaweite Konkurrenzsituation und definieren ihre Alleinstellungsmerkmale entsprechend den oben genannten Rahmenbedingungen und erarbeiten einen Arbeitsplan mit Zeit- und Meilensteinplan inklusive dazugehörigem Kostenplan. Der individuelle Beitrag der einzelnen Kooperationspartner muss dabei erkennbar sein. Ergänzend ist ein **Konzept** zur Umsetzung der im Exzellenzförderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern definierten Ziele vorzulegen.

Es müssen begutachtungsfähige, formgebundene Förderanträge eingereicht werden (Formulare siehe unter <http://www.fz-juelich.de/ptj/mv> unter allgemeinen Informationen).

4. Auswahl der Projektvorschläge

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Wissenschaftler der Hochschulen sowie der außeruniversitären Forschungseinrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns. In Forschungsverbünden können auch Unternehmen aus der Region Antragsteller sein.

4.2 Auswahlkriterien

Kriterien für die Bewertung der Wettbewerbsunterlagen für die Forschungsanträge sind:

- die wissenschaftliche und technische Originalität des Themas
- der Stand der geplanten Arbeiten im internationalen Vergleich
- die Kompetenz der Antragsteller
- die Vernetzung innerhalb und zwischen den Hochschulen sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern

- die Bedeutung für den Prozess der Profilbildung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- die Ausrichtung des Projekts auf Partizipation an einem überregionalen Programm der Forschungsförderung

Kriterien für die Bewertung der Wettbewerbsunterlagen für die Transferprojekte sind:

- das innovative Potenzial des Vorhabens
- die Kompetenz der Antragsteller
- die Vernetzung mit Unternehmen aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern
- die Wettbewerbs- und Marktchancen der Kooperation
- der potenzielle Beitrag zur Sicherung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in bestehenden oder zukünftigen Unternehmen Mecklenburg-Vorpommerns

5. Art, Empfänger und Umfang der Förderung

Die Förderung des Bildungsministeriums Mecklenburg-Vorpommern wird sich auf folgende Fördertatbestände beziehen:

- die Förderung von Forschungsprojekten
- die Förderung von Transferprojekten

Das **Bildungsministerium** stellt für den Wettbewerb den **Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns** folgende Mittelansätze zur Verfügung (vorbehaltlich der haushaltstechnischen Bewilligung):

2007	1,5 Mio. EUR
2008	1,9 Mio. EUR
2009	2,1 Mio. EUR
2010	2,4 Mio. EUR

Die Relation der Förderlinien „Forschungsprojekte“/„Transferprojekte“ beträgt etwa 60 : 40.

Für die jeweiligen Förderaktivitäten gelten dabei folgende Höchstgrenzen für Zuweisungen/Zuwendungen:

300 000 EUR/anno	für Forschungsprojekte (Laufzeit in der Regel bis zu zwei Jahren), Forschungsverbünde können auch Einzelprojekte beantragen
200 000 EUR/anno	für Transferprojekte im Bereich Forschungsverwertung (Laufzeit max. ein Jahr) und
50 000 EUR/anno	für Transferprojekte zur Vorbereitung von Drittmittelanträgen (Laufzeit max. ein Jahr)

Folgende Ausgaben können anerkannt werden:

- Personal (Wissenschaftler, Techniker, wiss. und studentische Hilfskräfte)
- Sachkosten, bestehend aus Verbrauchsmaterialien (Spezifizieren), Reisekosten (Liste der Reisen beilegen), Geräte bis 410 EUR (Liste erstellen) bis 5 000 EUR (Angebote beifügen), Aufträge an Dritte (Angebote erforderlich)
- Investitionen über 5 000 EUR (mit Angeboten zu belegen)

6. Das Verfahren

6.1 Fristen

Die Wettbewerbsunterlagen einschließlich der **rechtsgültig unterschriebenen Förderanträge** sind **bis zum 31. Dezember 2006 (Ausschlussfrist)** auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Anträge werden anschließend einer externen Bewertung durch externe Experten unterzogen. Der Projektstart ist für das I. Quartal 2007 vorgesehen.

Die Vergabe der Mittel für Forschungs- und Transferprojekte erfolgt durch unabhängige Jurys. Der Projektträger Jülich sowie Mitarbeiter/-innen des Bildungsministeriums und Wirtschaftsministeriums (im Transferbereich) unterstützen die Tätigkeit dieser Jurys in beratender Funktion. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Jurys externe Gutachten einholen.

6.2 Umfang der Wettbewerbsunterlagen

Die Projekterläuterungen (**ohne offizielle Antragsunterlagen**) sollen **20 Seiten inklusive einer einseitigen Zusammenfassung** mit max. **15 Seiten Anlagen, Schriftgrad 12** nicht überschreiten. Für die Forschungsverbundprojekte ist eine von allen Partnern unterschriebene Kooperationserklärung beizufügen.

Die **Wettbewerbsunterlagen** sind in **3-facher Ausfertigung** vorzulegen, ergänzend sind die Unterlagen vollständig in einem Dokument zusammengefasst in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

6.3 Adressat der Wettbewerbsunterlagen

Die Wettbewerbsunterlagen sind an das

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
 Seestraße 15
 18119 Rostock-Warnemünde
 Tel.: 03 81/5 19 72 95
 Fax: 03 81/5 15 09
 E-Mail: j.harms@fz-juelich.de

zu senden.

Grundordnung der Hochschule Wismar

Vom 22. November 2006

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Satzungen und Ordnungen
- § 4 Öffentlichkeit

2. Aufbau und Organisation der Hochschule

- § 5 Hochschulrat
- § 6 Akademischer Senat
- § 7 Ausschüsse des Akademischen Senats
- § 8 Rektorat/Erweitertes Rektorat
- § 9 Hochschulverwaltung
- § 10 Fakultäten
- § 11 Fakultätsrat
- § 12 Fakultätsleitung
- § 13 Zentrale Einrichtungen und organisatorische Einheiten

3. Wahlen, Mitwirkung, Arbeit in Gremien

- § 14 Vertretung in den Gremien
- § 15 Wahlen
- § 16 Allgemeine Pflichten, Amtszeit, Wahltermine
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Sitzungsgrundsätze, Geschäftsordnung

4. Ehrensenatoren

- § 19 Ehrensenatoren

5. Körperschaftsvermögen

- § 20 Körperschaftsvermögen

6. Schlussbestimmungen

- § 21 Änderung der Grundordnung
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Hochschule Wismar zur Erprobung neuer Modelle der Leitung und Organisation die nachstehende Grundordnung:

Die Hochschule gibt sich eine Rektoratsverfassung.

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Grundordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Der Name der Hochschule lautet: „Hochschule Wismar“. Der Name der Hochschule kann zusammen mit einer im internationalen Gebrauch üblichen englischen Bezeichnung geführt werden, wobei der deutsche Name und die englische Bezeichnung eine Einheit bilden. Der Sitz der Hochschule ist Wismar. Außenstellen befinden sich in Warnemünde und Malchow/Poel.

(2) Die Hochschule Wismar ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Die Hochschule führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschule Wismar dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch wissenschaftlich fundierte, anwendungsbezogene und international orientierte Lehre, Forschung und Weiterbildung. Die Hochschule trägt zur Verwirklichung und Vermittlung der Grundwerte eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates bei. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit, den Studenten- und Personalaustausch, den Wissens- und Technologietransfer und unterstützt Vorhaben der Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Bereichs sowie die Gründung von Unternehmen durch Mitglieder und Absolventen der Hochschule. Die Hochschule Wismar ist als international ausgerichtete Hochschule in besonderer Weise ihrer Region und dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verbunden. Neben der Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse behinderter Studenten trifft die Hochschule auch Maßnahmen zur Förderung besonders begabter und leistungsfähiger Studenten. Die weiteren grundsätzlichen Aufgaben der Hochschule Wismar sind im § 3 des Landeshochschulgesetzes festgeschrieben.

(2) Die Hochschule Wismar ist dem Gleichstellungsauftrag sowie der Familie verpflichtet und fördert die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 3

Satzungen und Ordnungen

(1) Die Hochschule Wismar regelt die Arbeit der Gremien durch eine gemeinsame Rahmengeschäftsordnung. Die Arbeit der Gremien und Bereiche kann durch spezielle Satzungen und Ordnun-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

gen auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes und dieser Grundordnung geregelt werden.

(2) Das Berufungsverfahren an der Hochschule wird in einer Berufsordnungsordnung geregelt.

(3) Die Hochschule Wismar erlässt Prüfungs- und Studienordnungen sowie alle weiteren zur Sicherung des Studienbetriebes notwendigen Ordnungen als Satzungen.

(4) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung der Studierendenschaft und gibt sich die übrigen nach den §§ 24 bis 27 des Landeshochschulgesetzes vorgesehenen Ordnungen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Hochschule Wismar informiert die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere durch eine intensive Medienarbeit, im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen sowie die regelmäßige Herausgabe von Rechenschafts- und Forschungsberichten.

(2) Die Hochschule Wismar pflegt die Verbindung zu ihren Absolventen.

(3) Die Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen, die durch die Hochschule bekannt zu geben sind, erfolgt im amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule Wismar.

(4) Über Termine und Beschlüsse von Hochschulrat und Akademischem Senat wird im amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule Wismar, durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise informiert. Die Fakultätsräte informieren die Fakultätsmitglieder durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise über ihre Tätigkeit.

2. Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 5 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat wirkt an der Strategiebildung mit, insbesondere bei Fragen des strategischen Managements, der Aufsicht über die Wirtschaftsführung und der gesellschaftlichen Verankerung.

Dabei obliegen dem Hochschulrat folgende Aufgaben:

- Bestätigung der Bewerberliste für die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
- Bestätigung der Abwahl von Mitgliedern des Rektorates,
- Stellungnahme zur Grund- und Wahlordnung der Hochschule,
- Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorates,
- Stellungnahme über den Hochschulentwicklungsplan,
- Stellungnahme zu den Grundsätzen der leistungsorientierten Mittelverteilung,
- Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplanes,
- Beteiligung an der laufenden Entwicklungsplanung der Hochschule.

Neben den genannten Aufgaben nimmt der Hochschulrat auch zu allen strategischen Entscheidungen bzw. Entwicklungen der Hochschule Stellung. Dies betrifft u. a. die Bildung und Aufhebung von Fakultäten und Studienbereichen sowie die Einführung und Einstellung von Studiengängen. Sofern das Rektorat dem Votum des Akademischen Senats nicht folgen möchte, muss es den Hochschulrat zur Stellungnahme auffordern.

(2) Dem Hochschulrat gehören fünf bis acht gewählte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vorrangig aus den Bereichen Wirtschaft, der beruflichen Praxis, Wissenschaft und Kunst an, die mehrheitlich nicht Mitglieder der Hochschule sind. Ein Mitglied soll aus dem für die Hochschulen zuständigen Landesministerium und ein Mitglied aus dem Akademischen Senat der Hochschule kommen. Mit Rede- und Antragsrecht nimmt der Rektor an den Beratungen des Hochschulrates teil. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Eine Findungskommission, bestehend aus je zwei Vertretern des Akademischen Senates, und je einem Vertreter des Rektorates, der Studentenschaft sowie des zuständigen Landesministeriums, unterbreitet dem Akademischen Senat Kandidatenvorschläge zur Wahl als Hochschulratsmitglied.

(4) Auf Vorschlag der Findungskommission entscheidet der Akademische Senat über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und wählt mit Ausnahme des Vertreters des zuständigen Landesministeriums den Hochschulrat. Dieses Mitglied wird durch das zuständige Ministerium benannt.

(5) In der ersten Sitzung des Hochschulrates, die auf Einladung des Rektors stattfindet, werden der Vorsitzende des Hochschulrates und sein Stellvertreter gewählt.

§ 6 Akademischer Senat

(1) Der Akademische Senat

- a) beschließt
 - die Grund- und Wahlordnung sowie deren Änderungen,
 - die Abwahl von Mitgliedern des Rektorates gemäß § 8 Abs. 8 Grundordnung,
 - die Ernennung von Ehrensensoren,
 - den Hochschulentwicklungsplan,
 - die Grundsätze der leistungsorientierten Mittelverteilung,
 - den Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens sowie die Entlastung des Rektorates,
 - die Anerkennung von außerhalb der Hochschule befindlichen wissenschaftlichen Einrichtungen als Einrichtungen an der Hochschule,
 - Ordnungen und Satzungen gemäß § 81 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes,
 - die Entlastung des Rektorates auf der Basis des Rechenschaftsberichtes.
- b) nimmt Stellung
 - zu den Ordnungen der Fakultäten,
 - zur Errichtung, Änderung und Auflösung von Fakultäten, zu organisatorischen Untergliederungen und Einrichtungen der Hochschule durch das Rektorat,

- zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- zu Unternehmensgründungen oder Unternehmensbeteiligungen durch die Hochschule,
- zu Berufungsverfahren,
- zum Entwurf des Wirtschaftsplanes,
- zu den Zielvereinbarungen,
- zum Vorschlag zur Verteilung der aus dem Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.

c) wählt

- die Mitglieder des Hochschulrates,
- die Mitglieder des Rektorats,
- die Mitglieder der Findungskommission,
- den Behindertenbeauftragten,
- die Ombudspersonen für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

d) schlägt

- die Ombudspersonen für die Vermittlung bei dienstlich begründeten Konfliktfällen zwischen Hochschulmitgliedern vor.

(2) Der Akademische Senat hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Rektorat.

Dem Akademischen Senat gehören 23 gewählte Mitglieder an, 13 Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, vier Vertreter der Gruppe der Studierenden und jeweils drei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(3) Die Mitglieder des Rektorats, die Dekane, der Vorsitzende des Hochschulrates, die Gleichstellungsbeauftragte, der Präsident des Studentenparlaments und der Referent des Rektors nehmen, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Akademischen Senates sind, ohne Stimmrecht, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Akademischen Senates teil. Die Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte, der Präsident des Studentenparlaments und der Vorsitzende des Hochschulrates können vertreten werden. Die Vertreter haben ebenfalls Rede- und Antragsrecht.

(4) Der Akademische Senat wählt in der konstituierenden Sitzung, die der älteste in den Akademischen Senat gewählte Hochschullehrer leitet, einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer und dessen Stellvertreter.

(5) Vor der Beschlussfassung im Akademischen Senat über Angelegenheiten, die Fakultäten, zentrale Einrichtungen oder bestimmte Personengruppen unmittelbar berühren, ist deren Vertretern Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Ausschüsse des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat kann zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Vorbereitung von Beschlüssen und Stellungnahmen Senatsausschüsse bilden. Es können ständige und Ad-hoc-Ausschüsse eingerichtet werden. Der Akademische Senat bestellt den Vorsitzenden und seine Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Senatsausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des Akademischen Senats.

(3) Senatsausschüsse können Mitglieder des Rektorats, Vertreter des zuständigen Verwaltungsbereichs sowie der zuständigen zentralen Einrichtung bzw. organisatorischen Einheiten oder Sachverständige ohne Stimmrecht zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(4) Überträgt der Akademische Senat einzelnen Senatsausschüssen Entscheidungsbefugnis, müssen alle Mitgliedergruppen stimmberechtigt vertreten sein, die Gruppe der Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Stimmen verfügen und mindestens der Vorsitzende muss Mitglied des Akademischen Senats sein.

§ 8

Rektorat/Erweitertes Rektorat

(1) Das Rektorat ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch das Landeshochschulgesetz oder die Grundordnung einem anderen Organ der Hochschule zugewiesen sind. Das Rektorat nimmt die ihm durch Gesetz, Grundordnung oder Gremienbeschlüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse wahr und setzt die Beschlüsse des Senats um. Im erweiterten Rektorat werden strategische Angelegenheiten der Forschung, Lehre, Weiterbildung, des Haushaltes, der Personalentwicklung, der Organisation und der Verwaltung beraten. Das Rektorat stellt im Benehmen mit den Mitgliedern des erweiterten Rektorates die Wirtschaftsplanung auf und legt die Grundsätze für die Zielvereinbarungen sowie die Budgets fest.

(2) Mitglieder des Rektorats sind der Rektor, zwei Prorektoren und der Leiter der zentralen Verwaltung.

(3) Mitglieder des erweiterten Rektorates sind zusätzlich die Dekane, der Chief Information Officer und ein studentischer Vertreter.

(4) Die Amtszeit des Rektors beträgt sechs Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kandidaten können aus der Gruppe der Hochschullehrer der Hochschule Wismar und weiteren sich entsprechend der Ausschreibung bewerbenden Personen kommen.

(5) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sie werden vom Akademischen Senat gewählt und vom Hochschulrat bestätigt.

(6) Das Rektorat regelt die Zuständigkeit seiner Mitglieder und des erweiterten Rektorates in einer Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Rektorates nehmen die ihnen vom Rektor zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig wahr. Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(7) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals.

(8) Die gewählten Mitglieder des Rektorates können auf der Basis eines schriftlich begründeten Antrages mit der Mehrheit von zwei Dritteln des Senats abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur mit einem zeitgleichen Vorschlag zur kommissarischen Vertretung des abzuwählenden Mitglieds zulässig.

§ 9 Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschule Wismar erfüllt ihre Verwaltungsaufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

(2) Die Hochschulverwaltung gliedert sich in Dezernate und dezentrale Verwaltungseinheiten.

(3) Der Leiter der Verwaltung, der vom Rektor bestellt wird, leitet den Verwaltungsbereich der Hochschule. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird die Funktion des Beauftragten für den Haushalt besetzt. Der Leiter der Verwaltung soll ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen und mehrjährige Erfahrungen in der Leitung der Verwaltung von Hochschulen bzw. gleichwertigen Einrichtungen oder eine mehrjährige leitende Tätigkeit in der Wirtschaft nachweisen können. Die Bestellung zum Leiter der Verwaltung sowie zum Beauftragten für den Haushalt erfolgt gemäß § 23 Satz 2 für die Dauer dieses Modellversuches zeitlich befristet.

§ 10 Fakultäten

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten. Die Fakultäten regeln ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlassen die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

(2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und die Fakultätsleitung. Die Bildung von Substrukturen nach fachlichen Gesichtspunkten ist möglich.

(3) Der Bereich Seefahrt bildet innerhalb der nach fachlichen Gesichtspunkten zutreffenden Fakultät eine Substruktur.

§ 11 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle ihm durch das Landeshochschulgesetz und diese Grundordnung übertragenen Aufgaben und berät über alle die Fakultät betreffenden Fragen.

(2) Dem Fakultätsrat gehören sechs Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden und drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter an. Bei Fakultäten mit mehr als 30 Professoren können acht Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, drei Vertreter der Gruppe der Studierenden und vier Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter dem Fakultätsrat angehören.

Weitere Einzelheiten regelt die Fakultätsordnung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates – Gruppe der Hochschullehrer, Gruppe der Mitarbeiter – beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Der Prodekan, der Studiendekan, der Vorsitzende der Fachschaft der Fakultät, soweit existent, und die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule in der Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit der Befugnis des Rede- und Antragsrechts an, sofern sie nicht dessen gewählte Mitglieder sind. Die Rektoratsmitglieder und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule haben das Teilnahmerecht an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht.

(5) Der Fakultätsrat wählt

- den Dekan aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer der Fakultät,
- den Prodekan aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer der Fakultät auf Vorschlag des Dekans,
- den Studiendekan aus dem Kreis der an der Fakultät hauptberuflich tätigen Hochschullehrer auf Vorschlag der dem Fakultätsrat angehörenden studentischen Vertreter.

(6) Jede Fakultät hat mindestens einen Prüfungsausschuss zu bilden. Der Fakultätsrat kann weitere Ausschüsse einrichten.

(7) Der Fakultätsrat kann auf Basis eines schriftlich begründeten Antrags die Abwahl des Dekans, des Prodekans und des Studiendekans mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 12 Fakultätsleitung

(1) Die Fakultät wird durch eine Fakultätsleitung geleitet. Zur Fakultätsleitung gehören der Dekan, der Vorsitzende des Fakultätsrates (ohne Stimmrecht) ist, der Prodekan und der Studiendekan.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Fakultätsleitung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Fakultätsleitung ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit das Landeshochschulgesetz und diese Grundordnung nichts anderes bestimmen. Sie ist dem Fakultätsrat gegenüber verantwortlich und hat rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrates zu beanstanden und Abhilfe zu verlangen.

§ 13 Zentrale, wissenschaftliche und organisatorische Einheiten

(1) An der Hochschule Wismar können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, organisatorische Einheiten zur Erbringung von Leistungen für Lehre und Forschung entsprechend § 94 des Landeshochschulgesetzes gebildet werden.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und organisatorischen Einheiten entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des Akademischen Senats.

(3) Außerhalb der Hochschule befindliche wissenschaftliche Einrichtungen können entsprechend § 95 des Landeshochschulgesetzes

zes auf Beschluss des Akademischen Senats als Einrichtungen an der Hochschule anerkannt werden.

3. Wahlen, Mitwirkung, Arbeit in den Gremien

§ 14

Vertretung in den Gremien

(1) Für die Vertretung im Akademischen Senat der Hochschule Wismar bilden die Mitglieder folgende Gruppen:

1. Gruppe der Hochschullehrer
2. Gruppe der Studierenden
3. Gruppe der akademischen Mitarbeiter (wissenschaftliche, künstlerische und fachpraktische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Doktoranden)
4. Gruppe der weiteren Mitarbeiter

(2) Für die Vertretung in den Fakultätsräten der Hochschule Wismar bilden die Mitglieder folgende Gruppen:

1. Gruppe der Hochschullehrer
2. Gruppe der Studierenden
3. Gruppe der Mitarbeiter

Die Gruppe der Mitarbeiter ist die gemeinsame Gruppe der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiter. Vor Beginn einer Wahl kann auf Antrag der Betroffenen ein Votum durchgeführt werden, ob es getrennte Mitgliedergruppen laut § 52 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes geben soll.

§ 15

Wahlen

(1) Für die Wahlen zu den Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule Wismar Mitgliedergruppen gemäß § 14. Zu den aktiv wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule gehört auch der in § 50 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes genannte Personenkreis. Das sind:

1. das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes,
2. Personen, die hauptberuflich, ohne Mitglieder entsprechend § 50 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes zu sein, mit Zustimmung des Rektorats an der Hochschule tätig sind,
3. Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten.

Das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne von § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Landeshochschulgesetzes wird der Gruppe der Hochschullehrer, das der Nummern 6 und 7 und das unter 2. genannte der Gruppe der Mitarbeiter zugeordnet. In Ämter und Gremien der Hochschule ist dieser Personenkreis nicht wählbar.

(2) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Akademischen Senat und in den Fakultätsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ge-

wählt. Von der Verhältniswahl kann abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe eines Wahlbereiches die Mehrheitswahl angemessen ist.

(3) In der vom Akademischen Senat zu beschließenden Wahlordnung werden die erforderlichen Regelungen über die Ausübung des Wahlrechts, über Nachrücker und Stellvertreter, Fristen, Briefwahl sowie Grundsätze zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Wismar festgelegt. Die Wahlordnung soll gewährleisten, dass im Akademischen Senat die Fakultäten im angemessenen Verhältnis zueinander vertreten sind.

(4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule Wismar kann sein Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und als Fakultätsmitglied nur in einer Fakultät ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will.

(5) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder nach dem Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind. Das gilt entsprechend auch für das Rektorat und die Fakultätsleitungen.

§ 16

Allgemeine Pflichten, Amtszeit, Wahltermine

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule Wismar gehört gemäß § 51 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes zu den Rechten und Pflichten der Hochschulmitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt.

(2) Die gewählten Amtsinhaber sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) Die Amtszeit für die Gremien und für die gewählten Amtsinhaber beginnt in der Regel mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Studienjahres.

(4) Die Amtszeit der Gremienmitglieder im Akademischen Senat, Hochschulrat und in den Fakultätsräten beträgt drei Jahre. Für die studentischen Gremienmitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(5) Die Neuwahlen zum Akademischen Senat, zum Hochschulrat und zu den Fakultätsräten finden im Regelfall jeweils im letzten Semester der Amtszeit statt. Das gilt gleichermaßen für die Wahl der Rektoratsmitglieder und Fakultätsleitungen.

(6) Die neu gewählten Fakultätsräte treten bereits unmittelbar nach der Bestätigung des Wahlergebnisses zur Wahl von Dekan, Studiendekan und den weiteren Mitgliedern der Fakultätsleitung zusammen. Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) In den Prüfungsordnungen muss geregelt werden, in welchem Umfang besondere Studienzeiten und Zeiten der aktiven Mitarbeit in hochschulrelevanten Gremien nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen sind.

§ 17 Stimmrecht

Die gewählten Mitglieder des Akademischen Senats und der Fakultätsräte einschließlich der fachpraktischen und weiteren Mitarbeiter wirken an allen Entscheidungen der jeweiligen Gremien stimmberechtigt mit.

§ 18 Sitzungsgrundsätze, Geschäftsordnung

Der Geschäftsgang der Gremien der Hochschule Wismar wird durch eine Rahmengesäftsordnung geregelt. Die Rahmengesäftsordnung gilt entsprechend auch für das Rektorat und für die Ausschüsse der Gremien.

4. Ehrensenatoren

§ 19 Ehrensenatoren

(1) Die Hochschule Wismar kann Personen, die sich um die Entwicklung der Hochschule Wismar besonders verdient gemacht oder deren Leistungen im besonderen Maße beeinflusst haben, zu Ehrensenatoren ernennen.

(2) Der Akademische Senat beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensenators auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats.

5. Körperschaftsvermögen

§ 20 Körperschaftsvermögen

Die Hochschule Wismar bildet ein Körperschaftsvermögen. Der Akademische Senat beschließt den vom Rektorat eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens

und bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Rechnungslegung des Körperschaftshaushalts.

6. Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung der Grundordnung

Über Änderungen der Grundordnung beschließt der Akademische Senat der Hochschule unter Beachtung der Stellungnahme des Hochschulrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Änderungen der Grundordnung bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 16 (3) beginnt die Amtszeit für die erstmals nach dieser Grundordnung gewählten Amtsinhaber (Rektor, Dekane) und Gremienmitglieder (Senat, Fakultätsräte) zum 1. März 2007 und endet zum Studienjahresende 2009. Die Amtszeit für den Rektor endet zum Studienjahresende 2012 und die der studentischen Vertreter in Senat und Fakultätsräten zum Studienjahresende 2008.

(2) Für die erste Wahlperiode kann der Fakultätsrat die Wahl von zwei Studiendekanen in den Fakultäten beschließen.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung der Hochschule Wismar wurde am 26. Juni 2006 vom Konzil der Hochschule Wismar beschlossen. Die Grundordnung der Hochschule Wismar tritt am 20. Dezember 2006 in Kraft und am 20. Dezember 2012 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Wismar vom 18. Februar 2004 (Mitt.bl.MV S. 206) außer Kraft.

Wismar, den 22. November 2006

Professor Dr. rer. nat. Norbert Grünwald
Rektor
der Hochschule Wismar

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 747

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 22. September 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Module
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Bestehen der Prüfung
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 22 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 25 Zentrales Prüfungsamt
- § 26 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 27 Modulprüfungen
- § 28 Bachelor-Arbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 30 Zusatzfach
- § 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 32 Bachelorgrad
- § 33 Bachelorurkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 34 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Musterstudienplan
Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Physik.

(2) Studienbegleitende Prüfungen der Module einschließlich der Bachelor-Arbeit bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge der geprüften Module überblickt.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module gemäß § 3.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 5400 Stunden Arbeitszeit (Work Load). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ist in § 3 geregelt.

§ 3

Module

(1) Im Studiengang Physik werden folgende Module studiert:

1. Basismodule mit insgesamt 990 Stunden sind:
 - Lineare Algebra im ersten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Analysis I im ersten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Analysis II im zweiten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Analysis III im dritten Semester mit sechs Leistungspunkten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

2. Fachmodule mit insgesamt 2940 Stunden sind:
 - Experimentelle Physik I (Mechanik und Wärmelehre) im ersten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Experimentelle Physik II (Elektrizitätslehre und Optik) im zweiten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Experimentelle Physik III (Atom- und Molekülphysik) im dritten Semester mit acht Leistungspunkten
 - Experimentelle Physik IV (Festkörperphysik) im vierten Semester mit sechs Leistungspunkten
 - Experimentelle Physik V (Kernphysik) im fünften Semester mit drei Leistungspunkten
 - Experimentelle Physik VI (Plasmaphysik) im sechsten Semester mit drei Leistungspunkten
 - Praktikum P1 (12 Versuche) im zweiten Semester mit vier Leistungspunkten
 - Praktikum P2 (12 Versuche) im dritten Semester mit sechs Leistungspunkten
 - Praktikum P3 (12 Versuche) im vierten Semester mit sechs Leistungspunkten
 - Aufbaupraktikum FP (12 Versuche) im fünften Semester mit sechs Leistungspunkten
 - Mathematische Methoden der Physik im ersten Semester mit vier Leistungspunkten
 - Klassische Theoretische Physik I (Klassische Mechanik) im zweiten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Klassische Theoretische Physik II (Elektrodynamik) im dritten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Quantenmechanik (Einteilchensysteme) im vierten Semester mit neun Leistungspunkten
 - Thermodynamik und Grundlagen der Statistischen Physik im fünften Semester mit neun Leistungspunkten
3. Berufspraktische Module mit insgesamt 1110 Stunden sind:
 - Elektronik für Physiker im vierten Semester mit sechs Leistungspunkten
 - Elektronikpraktikum im fünften Semester mit fünf Leistungspunkten
 - Messmethoden der modernen Physik im sechsten Semester mit drei Leistungspunkten
 - Computeralgebra und Visualisierung im vierten Semester mit drei Leistungspunkten
 - Programmiertechnik im fünften Semester mit zwei Leistungspunkten
 - Computational Physics im sechsten Semester mit drei Leistungspunkten
 - Module im nichtphysikalischen Wahlfach im fünften und sechsten Semester mit insgesamt zwölf Leistungspunkten
 - Berufsinformation im dritten Semester mit einem Leistungspunkt
 - Vortragstechnik im fünften Semester mit zwei Leistungspunkten
4. Das Modul Bachelor-Arbeit mit insgesamt 360 Stunden besteht aus der Bachelor-Arbeit im sechsten Semester mit insgesamt zwölf Leistungspunkten.
5. Das Nichtphysikalische Wahlfach umfasst ein zusammenhängendes Lehrangebot aus anderen Studienfächern der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Umfang von zwölf Leistungspunkten im fünften und sechsten Semester. Die jedem Fach zugehörigen Module und Prüfungsleistungen sind:
 - a) Wahlfach Privatrecht im fünften Semester: Einführung in das Privatrecht (Teil1): Klausur 120 Minuten mit vier Leistungspunkten und Allgemeine Grundlagen des Rechts I: Klausur 90 Minuten mit zwei Leistungspunkten im sechsten Semester: Einführung in das Privatrecht (Teil2): Klausur 120 Minuten mit vier Leistungspunkten und Allgemeine Grundlagen des Rechts II: Klausur 90 Minuten mit zwei Leistungspunkten
 - b) Wahlfach Öffentliches Recht im fünften Semester: Einführung in das Öffentliche Recht (Teil1): Klausur 120 Minuten mit vier Leistungspunkten und Allgemeine Grundlagen des Rechts I: Klausur 90 Minuten mit zwei Leistungspunkten im sechsten Semester: Einführung in das Öffentliche Recht (Teil2): Klausur 120 Minuten mit vier Leistungspunkten und Allgemeine Grundlagen des Rechts II: Klausur 90 Minuten mit zwei Leistungspunkten
 - c) Wahlfach Wirtschaft im fünften Semester: Einführung in die BWL: Klausur 120 Minuten mit sechs Leistungspunkten im sechsten Semester: Einführung in die Staatswissenschaft: Klausur 120 Minuten mit sechs Leistungspunkten
 - d) Wahlfach Betriebspraktikum
 - (aa) Das Betriebspraktikum dauert insgesamt zwölf Wochen und ist während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Das Betriebspraktikum kann in drei Teilpraktika geteilt werden, die in drei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden können. Die Dauer des Einzelpraktikums in einer Praktikumsstelle soll in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten.
 - (bb) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des Betriebspraktikums erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung. Ein Hochschullehrer muss als Ansprechpartner und Betreuer für das Betriebspraktikum zur Verfügung stehen.
 - (cc) Das Betriebspraktikum ist durch unbenotete Bescheinigungen der Praktikumsstellen nachzuweisen.
 - (dd) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
 - (ee) Als Prüfungsleistung ist eine ausführliche schriftliche Darstellung der Praktikumsstätigkeit (Protokoll) anzufertigen. Diese wird von dem Hochschullehrer nach (bb) und einem weiteren Prüfer bewertet. Für das Betriebspraktikum werden insgesamt zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Bachelor-Arbeit.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungsleistungen nach § 8 zu einem Modul gemäß § 3, dabei werden die Module

Klassische Theoretische Physik I und Klassische Theoretische Physik II;
Experimentalphysik III und Experimentalphysik IV;
Experimentalphysik V und Experimentalphysik VI;

jeweils an einem gemeinsamen Termin nach § 12 Abs. 1 geprüft.

(3) Die Anforderungen in den einzelnen Modulprüfungen beziehen sich auf den jeweiligen Lehrinhalt und sind im Einzelnen:

1. Analysis 1 (G1): Grundlagen der Mathematik, Differential- und Integralrechnung in einer Variablen
2. Analysis 2 (G2): Differential- und Integralrechnung mehrerer Variablen
3. Analysis 3 (G3): Funktionentheorie oder gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen
4. Lineare Algebra (G4): Grundbegriffe der Algebra, Vektorräume und Abbildungen
5. Mathematische Methoden der Physik (TM): Grundbegriffe der Mathematik und ihre Anwendung in der Physik
6. Klassische Theoretische Physik I (T1): Grundlagen der Klassischen Mechanik und Anwendungen
7. Klassische Theoretische Physik II (T2): Grundlagen der Elektrodynamik und Anwendungen
8. Quantenmechanik (T3): Grundlagen der Quantenmechanik, Anwendungen auf Einteilchensysteme
9. Thermodynamik und Grundlagen der Statistischen Physik (T4): Grundbegriffe der Thermodynamik und der Statistischen Physik, einfache Anwendungen im Gleichgewicht und Nichtgleichgewicht
10. Experimentelle Physik I (E1): Mechanik und Wärmelehre
11. Experimentelle Physik II (E2): Elektromagnetismus und Optik
12. Experimentelle Physik III (E3): Atome und Moleküle
13. Experimentelle Physik IV (E4): Festkörper
14. Experimentelle Physik V (E5): Kerne und Teilchen
15. Experimentelle Physik VI (E6): Plasmen
16. Physikalisches Praktikum I (P1): Mechanik, Wärmelehre
17. Physikalisches Praktikum II (P2): Elektrizitätslehre, geometrische Optik
18. Physikalisches Praktikum III (P3): Wellenoptik, Atomphysik
19. Physikalisches Aufbaupraktikum (FP): Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik und Kernphysik
20. Elektronik für Physiker (EL): Analoge und digitale Schaltungen, hochintegrierte Schaltkreise
21. Elektronikpraktikum (EP): Grundsicherungen der Elektronik, Bauelemente, Microcontroller
22. Messmethoden der modernen Physik (MM): Anwendungsbereiche, Anwendungspotentiale und Voraussetzungen von Diagnostikmethoden
23. Computeralgebra und Visualisierung (CP1): Anwendungen von CA auf Probleme der Theoretischen Physik, grafische Darstellung von Daten

24. Programmiertechnik (CP2): Betriebssysteme und Sprachen, einfache Algorithmen
25. Computational Physics (CP3): Numerischen Methoden zur Lösung von Physikalischen Problemen
26. Seminar (V): Vortrag über ein spezielles Thema der experimentellen oder theoretischen Physik
27. Berufsinformation (BI): Protokoll
28. Bachelor-Thesis (A): Schriftliche Darstellung der Ergebnisse

(4) Die Anforderungen in den einzelnen Modulprüfungen des Nichtphysikalischen Nebenfachs beziehen sich auf den jeweiligen Lehrinhalt und sind im Einzelnen:

a) Wahlfach Privatrecht

1. Einführung in das Privatrecht (Teil1):
Elementaraufbau der Rechtsordnung, Rechtsquellen und Normverstehen, Zivilrechtliche Grundbegriffe, das Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht, Rechtsgeschäftslehre
2. Einführung in das Privatrecht (Teil2):
Wesen und Entstehungsgründe der Schuldverhältnisse, Erfüllung von Verpflichtungen, Leistungsstörungenrecht, Kaufrecht, Grundzüge des Handelsrechts
3. Allgemeine Grundlagen des Rechts I und II:

Je nach gewählter Grundlagenveranstaltung:

- Historische Grundlagen des Rechts: Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen
- Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts: Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts, Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts, Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts, Entstehungsprozess von Recht, Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses
- Philosophische Grundlagen des Rechts: Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft, Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung, Grundbegriffe normativer Orientierung, Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Mikroökonomie (Verhältnis von Angebot und Nachfrage; Verhalten der Konsumenten und Produzenten unter rationalen Voraussetzungen; Kosten-, Ertrags-, Profit- und Produktionsfunktionen; Preisbildung; verschiedene Marktstrukturen; Zuteilung von Ressourcen), Makroökonomie (Fiskal- und Geldpolitik im Rahmen konjunktureller Bedingungen)

b) Wahlfach Öffentliches Recht

1. Einführung in das Öffentliche Recht (Teil 1 und 2):
Einführung in die Rechtswissenschaft, gesellschaftliche Funktionen von Recht, Formen der Rechtseinstellung, Übersicht über das System des Rechts der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, Übersicht über die Rechtsschutzmöglichkeiten, Methodik

Staatsrecht, verfassungsrechtliche Strukturprinzipien, Wirtschafts- und Finanzverfassung des Grundgesetzes und des EG-Vertrages, Organisation des Staates und wesentliche Funktionen der Staatsorgane, wirtschaftlich relevante Grundrechte, Rechtsschutzmöglichkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge der Organisation der öffentlichen Verwaltung, Grundprinzipien rechtsstaatlichen Verwaltungshandeln, Formen des Verwaltungshandeln unter besonderer Berücksichtigung des Verwaltungsaktes, Grundzüge des Verwaltungsverfahrens, verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz

2. Allgemeine Grundlagen des Rechts I und II:

Je nach gewählter Grundlagenveranstaltung:

- Historische Grundlagen des Rechts: Prozess der Herausbildung der heutigen Rechtsordnung aus ihren historischen Wurzeln in den Grundzügen
- Gesellschaftliche und politische Grundlagen des Rechts: Grundlagen der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechtes, Ökonomische Analyse ausgewählter Vorschriften und Institute des privaten und öffentlichen Rechts, Grundlagen der Methoden einer sozialwissenschaftlichen Analyse des Rechts, Entstehungsprozess von Recht, Gesellschaftliche Einflüsse auf das Recht einschließlich des politischen Willensbildungsprozesses
- Philosophische Grundlagen des Rechts: Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsphilosophie gegenüber anderen Formen der Rechtswissenschaft, Verständnis für die Besonderheiten des Rechts im Vergleich zu anderen Systemen normativer Orientierung und die Rolle des Staates für die Rechtsbildung und Rechtswahrung, Grundbegriffe normativer Orientierung, Ausgangspunkte und Grundaussagen einiger Klassiker der Rechts- und Staatsphilosophie von der Antike bis zur Gegenwart
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Mikroökonomie (Verhältnis von Angebot und Nachfrage; Verhalten der Konsumenten und Produzenten unter rationalen Voraussetzungen; Kosten-, Ertrags-, Profit- und Produktionsfunktionen; Preisbildung; verschiedene Marktstrukturen; Zuteilung von Ressourcen), Makroökonomie (Fiskal- und Geldpolitik im Rahmen konjunktureller Bedingungen)

c) Wahlfach Wirtschaft

1. Einführung in die BWL:
Gegenstand, Problemstellungen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, Finanzierung und Rechnungswesen
2. Einführung in die Staatswissenschaft:
Gegenstände der Mikroökonomik, Gegenstände der Makroökonomik, Grundlagen der Modellanalyse, Gesamtwirtschaftliches Produktionsergebnis – Grundlagen der export-Analyse, Grundzüge der Wirtschaftskreislaufanalyse, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Konjunktur, Wachstum, Strukturwandel, Wirtschaftspolitische Ziele, volkswirtschaftliche Indikatoren, offene Volkswirtschaft, volkswirtschaftliche Nachfrage; Märkte und Preisbildung, Herausbildung der heutigen Rechtsordnung; Entstehungsprozess von Recht; gesellschaftliche und politische Funk-

tionen von Recht; Grundlagen des Europarechts, Öffentlichen und Privaten Rechts; Methodik des Rechts

§ 5

Bestehen der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht wurden. Die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Leistungspunkte ergeben sich aus § 3.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Modulprüfungen oder der Bachelor-Arbeit wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Arbeit beziehungsweise welche Modulprüfungen nicht bestanden sind.

§ 6

Bildung von Noten

Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelor-Arbeit mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 29 Abs. 4 bleibt unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt	
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt	
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt	
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 7**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 8**Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 9), Klausuren (§ 10) oder Sonstige Prüfungsleistungen (§ 11) erbracht. Der Prüfer legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung und eine eventuelle erste Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs je Modul wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Die Prüfungsleistungen der Module sind für jede Prüfungsart so zu gestalten, dass sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei Veranstaltungsbeginn für die jeweilige Modulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 9**Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Die Prüfung dauert pro Modul in der Regel 30 Minuten.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 hört jeder Prüfer den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, aus denen sich die Begründung der Prüfungsentcheidung ergibt, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10**Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausur dauert pro Modul in der Regel 90 Minuten.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Über das Ergebnis wird durch Aushang unter Nennung der Matrikelnummer informiert. Die Klausuren werden bis zum Ende des Studiums beziehungsweise bis zur Exmatrikulation, mindestens jedoch ein Jahr, aufbewahrt.

(3) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausur in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die zuständige Lehrkraft ihm zu gestatten, die Klausur innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Klausur zu stellen; er ist schriftlich an den Leiter der Veranstaltung zu richten.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Vorträge in Seminaren, Versuchsprotokolle in Praktika oder Projekte. Eine Meldung zur Prüfung bei Sonstigen Prüfungsleistungen findet über Teilnehmerlisten statt, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist nach § 14 Abs. 3 übergeben wird.

(2) In Seminaren soll der Studierende durch Vorträge nachweisen, dass er die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren kann. Ein Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten einschließlich Diskussion. Der Vortrag wird von dem Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In den Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten experimentellen Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle durch die Prüfer bewertet. Die Gesamtbewertung nach § 7 Abs. 2 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) In Projekten soll der Studierende eine Aufgabe in freier und selbständiger Form bearbeiten und in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren. Projekte werden von dem Prüfer nach der Qualität der erbrachten Leistung bewertet.

(5) Abweichend von § 12 gilt bei den Sonstigen Prüfungsleistungen:

Der Prüfungstermin ist bei den Vorträgen in Seminaren (Absatz 2) der Termin des Vortrages des Studierenden, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag und bei den Projekten (Absatz 4) der Tag der Präsentation. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

§ 12

Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden unmittelbar nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten, bei einem gemeinsamen Termin nach § 4 Abs. 2 nach Beendigung des jeweiligen zweiten Moduls. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(2) Die Modulprüfungen werden in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt.

(3) Die Wiederholungsprüfungen der Modulprüfungen werden in den letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit desselben Semesters und der ersten Woche des Folgesemesters abgelegt. Die Wiederholung einer Sonstigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der nächsten Regelprüfung des jeweiligen Moduls abzulegen.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung nach § 18 Abs. 2 findet bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters statt.

Diese Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfer.

(5) Legt der Studierende die Modulprüfung zum Regelprüfungstermin ab, kann er die erste reguläre Prüfung zum Wiederholungstermin ablegen. Wird die reguläre Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die erste Wiederholungsprüfung im ersten Monat des folgenden Semesters wiederholt.

§ 13

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im zweiten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 12 Abs. 1) zu den Modulprüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Bachelor-Arbeit nicht innerhalb eines Semesters nach der in § 28 Abs. 7 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 28 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Bachelor-Arbeit zu beantragen hat. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er eine Modulprüfung ablegt, eine Bachelorarbeit beantragt oder die Bachelorarbeit abgibt, im Bachelorstudiengang in Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Bachelor-Studiengang in Physik oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. eine gemäß § 16 Abs.1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(3) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder ersten Modulprüfung und zur Bachelorarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Modulprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Modulprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß den Absätzen 1 und 2 versagt. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltenen Verfahren. Zur Bachelorarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Bachelorarbeit beantragt hat.

(4) Meldet sich der Studierende nicht zum Regelprüfungstermin der entsprechenden Modulprüfung und dem Regelprüfungstermin des folgenden Jahres an, so gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 15

Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Leistungspunkte (äquivalent zu ECTS-Punkten im European Credit Transfer System) dienen der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Sie sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise der Bachelor-Arbeit verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung nach § 8 vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten eines Moduls genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte sowie der ihm zugeordnete Arbeitsaufwand in § 3 ausgewiesen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang in Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Modulprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Modulprüfungen, nicht aber Gegenstand der Bachelor-Arbeit sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studierenden.

(5) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag des Studierenden das Zentrale Prüfungsamt. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen. Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 17

Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt nur als erstmals abgelegt, wenn der Studierende an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 16 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. § 14 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

(4) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 18

Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen außer im Falle von § 17 Abs. 2.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Studierende mindestens die Hälfte der bisher abgelegten Modulprüfungen mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bestanden hat, oder
3. er bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit höchstens zwei Modulprüfungen nicht bestanden hat. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Bachelor-Arbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig. Bei der Wiederholung einer Bachelor-Arbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Bachelor-Arbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 17 Abs. 3 unberücksichtigt.

(4) Die Prüfungstermine für Wiederholungsprüfungen sind in § 12 geregelt. Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der nächsten Regelprüfungen des jeweiligen Moduls abzulegen.

(5) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist auch die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Studierende kann in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Abmeldung von der Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Bachelorarbeit nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise der Bachelor-Arbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Bachelor-Arbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

§ 22

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 23

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich für den Bachelor-Studiengang in Physik zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 25 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prü-

fungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 24

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglie-

der nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 25

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 23 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
3. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
4. Führung der Prüfungsakten
5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 16
6. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen
7. Koordination der Prüfungstermine
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen
9. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
10. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang
11. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 30
12. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
13. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
14. Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung
15. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
16. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 19 Abs. 2
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen
19. Zulassung zur Wiederholung einer Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 17 Abs. 2
20. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Bachelorarbeit
21. Zustellung des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden
22. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelorarbeit
23. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
24. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
25. Genehmigung von Rücktritten
26. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen gemäß § 31, Bachelorurkunden gemäß § 33 und Bescheiden gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 2

27. Anerkennung der Gründe für die Überschreitung der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 3

28. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht

§ 26

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer. Der Prüfer der anderen Modulprüfungen ist in der Regel der im jeweiligen Semester Lehrende dieses Moduls.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zum Beisitzer darf nur benannt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung im Studiengang Physik oder in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 23 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Bachelorprüfung

§ 27

Modulprüfungen

(1) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung gemäß § 8.

(2) Die Form der Modulprüfungen des nichtphysikalischen Nebenfachs richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Fachs und ist in § 3 Abs. 2 aufgeführt.

(3) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen sind die dem Fach zugeordneten Stoffgebiete. Prüfungsgegenstände sind vornehmlich physikalische Sachverhalte und Faktenwissen, Methoden und anwendungsorientierte Kenntnisse. Die Prüfungsanforderungen sind in § 4 Abs. 3 aufgeführt. Gegenstände der Modulprüfungen des nichtphysikalischen Nebenfachs sind in § 3 Abs. 2 aufgeführt.

§ 28 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit veranlasst. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muss spätestens zum 1. März bei Bearbeitung im Sommersemester beziehungsweise zum 15. September bei Bearbeitung im Wintersemester ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Bachelor-Arbeit muss spätestens 14 Tage vor dem Ausgabezeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Bachelorarbeit bewilligt, muss das Thema der Bachelorarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Bachelorarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Bachelorarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der An-

trag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit ist auf 360 Stunden ausgelegt, die der Studierende frei verteilen kann. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten wird. Die Bachelor-Arbeit ist bei Bearbeitung im Sommersemester spätestens am 12. Juli und bei Bearbeitung im Wintersemester spätestens am 26. Januar abzugeben. Dabei gilt das der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit nach Absatz 4 folgende Semester als das der Bearbeitung.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss den Abgabetermin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu einem Monat verschieben. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Abs. 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 29 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Diese Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat (§ 28 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Bachelor-Arbeit ergibt sich die Note für die Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Bachelor-Arbeit um mehr als 1,7 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichtentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,7 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwei Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Kandidaten mitzuteilen.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Bachelorarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im übrigen gilt § 19.

§ 30 Zusatzfach

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Bachelorstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Beantragung der Bachelorarbeit (§ 28 Abs. 3) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Noten der benoteten Modulprüfungen und der Note für die Bachelor-Arbeit. Die Noten für alle Modulprüfungen gehen mit dem auf den jeweiligen relativen Anteil an Leistungspunkten bezogenen Gewicht ein, die Note für die Bachelor-Arbeit wird dabei mit dem dreifachen relativen Anteil gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Bachelorprüfung, d.h. bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Bachelor-Arbeit, die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 30 ins Zeugnis aufgenommen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Dem Abschlusszeugnis, der Urkunde über die Verleihung

und dem Diploma Supplement wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(5) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Neben der Abschlussnote nach Absatz 1 ist auf dem Zeugnis die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang zusätzlich die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 32 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad des „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 33 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

Dritter Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Oktober 2005 und 19. April 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 20. September 2006.

Greifswald, den 22. September 2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. R. Westermann**

Anlage 1**Musterstudienplan****Bachelor of Science in Physik****Übersicht**

Semester	Grundlagen			Exper. Physik			Theor. Physik			Berufsrel. Fächer		
		SWS	LP		SWS	LP		SWS	LP		SWS	LP
VorSem	G0	V/Ü			V/Ü			V/Ü			V/Ü	
1	G1	4/2	9	E1	4/2	8	TM	2/2	4			
	G4	4/2	9									
2	G2	4/2	9	E2	4/2	8	T1	4/2	9			
				P1	4	4						
3	G3	3/1	6	E3	4/2	8	T2	4/2	9	BI	1	1
				P2	4	6						
4				E4	3/1	6	T3	4/2	9	EL	3/1	6
				P3	4	6				CP1	1/1	3
5				E5	2/1	3	T4	4/2	9	EP	3	5
				FP	6	6				CP2	1/1	2
										W1	4**	6
										V	1	2
6				E6	2	3				MM	2	3
										CP3	2/1	3
										W2	4**	6
										A	12	12

G0: Mathematisches Vorsemester, freiwillig siehe Studienordnung

G1-G3: Analysis I-III, G4: Lineare Algebra, TM: Mathematische Methoden der Physik, T1-T4: Klassische Theoretische Physik I-II, Quantenmechanik, Thermodynamik und Statistische Physik, E1-E6: Experimentelle Physik I-VI, P1-P3 Physikalisches Praktikum, FP: Physikalisches Aufbaupraktikum, EL: Elektronik für Physiker, EP: Elektronikpraktikum, MM: Meßmethoden der Modernen Physik, CP1-CP3: Computeralgebra, Programmietechnik und Computational Physics, V: Seminar, BI: Berufsinformation, A: Bachelor-Thesis

** SWS im Nichtphysikal. Wahlfach je nach Fach

Lehrveranstaltung		SWS	LP	Prüfungsart	Notengewicht
1. Semester					
Analysis I	G1	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Lineare Algebra	G4	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Exp. Phys. 1	E1	4V/2Ü	8	Klausur o. mdl. Prf.	0,040
Mathem. Meth.	TM	2V/2Ü	4	Klausur o. mdl. Prf.	0,020
2. Semester					
Analysis II	G2	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Exp. Phys. II	E2	4V/2Ü	8	Klausur o. mdl. Prf.	0,040
Praktikum I	P1	4P	4	Protokolle	0,020
Theor. Phys. I	T1	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
3. Semester					
Analysis III	G3	3V/1Ü	6	Klausur o. mdl. Prf.	0,030
Exp. Phys. III	E3	4V/2Ü	8	Klausur o. mdl. Prf.	0,040
Praktikum II	P2	4P	6	Protokolle	0,030
Theor. Phys. II	T2	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Berufsinform.	BI	1 Exk.	1	Protokoll	0,000
4. Semester					
Exp. Phys. IV	E4	3V/1Ü	6	Klausur o. mdl. Prf.	0,030
Praktikum III	P3	4P	6	Protokolle	0,030
Theor. Phys. III	T3	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Elektronik	EL	3V/1Ü	6	Klausur o. mdl. Prf.	0,030
Comp. Algebra	CP1	1V/1Ü	3	Projekt	0,015
5. Semester					
Exp. Phys. V	E5	2V/1Ü	3	Klausur o. mdl. Prf.	0,015
Fortgeschr. Prakt.	FP	6P	6	Protokolle	0,030
Theor. Phys. IV	T4	4V/2Ü	9	Klausur o. mdl. Prf.	0,045
Elektr. Prakt.	EP	3P	5	Protokolle	0,025
Programm.	CP2	1V/1Ü	2	Projekt	0,015
Seminar	V	1S	2	Vortrag	0,000
Nichtphys. Wahlfach	W1	4	6	je nach Wahlfach s. §3	0,030
6. Semester					
Exp. Phys. VI	E6	2V	3	Klausur o. mdl. Prf.	0,015
Messmethoden	MM	2V	3	Klausur o. mdl. Prf.	0,015
Computer Physik	CP3	2V/1Ü	3	Projekt	0,015
Nichtphys. Wahlfach	W2	4	6	je nach Wahlfach s. §3	0,030
Bachelor-Arbeit	A		12	Thesis	0,179

180

1,000

Anlage 2**Diploma Supplement für das Bachelor-Programm
„Bachelor of Science in Physik“****ERNST MORITZ ARNDT****UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/ First Name**

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification**

Bachelor of Science – B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Physics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**Status (Type/ Control)**

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree program (three years, 180 credit points): mathematics courses (33 credit points), physics courses (97 credit points), profession oriented courses (36 credit points) and bachelor thesis (14 credit points).

3.2 Official Length of Program

3 years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

Students are introduced to modern theoretical and experimental methods in physics. Beyond this, experience in business administration and law is gained. As the program is mainly research-oriented, students are required to submit a thesis and to defend their results.

The students complete their B.Sc. thesis within a period of 5 months.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Bachelor of Science in Physik

Accumulative exams (average grade) count 90 %; Bachelor thesis counts 10 %.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to postgraduate study (master program)

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor of Science XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

(Standardtext, hier nicht beigelegt)

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 22. September 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Aufbau der Prüfungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Abweichung von Regelprüfungsterminen
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Leistungspunkte (ECTS-Punkte)
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 26 Zentrales Prüfungsamt
- § 27 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung

- § 28 Modulprüfungen
- § 29 Master-Arbeit
- § 30 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 31 Verteidigung der Master-Arbeit
- § 32 Zusatzfach
- § 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Mastergrad
- § 35 Masterurkunde
- § 36 Gemeinsamer Mastergrad

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 37 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Musterstudienplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1

Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Physik.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen der Module sowie die Master-Arbeit und deren Verteidigung bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge der geprüften Module überblickt.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module gemäß § 4.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 3600 Stunden Arbeitszeit (Work Load). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ist in § 4 geregelt.
- (4) Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Lehrveranstaltungen können in Absprache mit den Studierenden in englischer Sprache abgehalten werden. Die Prüfungen finden nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache statt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Master-Studiengang in Physik setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlich orientierten Bachelor-Studienganges in Physik mit einer Gesamtnote bis einschließlich 2,5 voraus. In Ausnahmefällen können auch Bewerber mit einer Gesamtnote bis einschließlich 3,5 zugelassen werden. In diesem Fall ist ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen, ein Gutachten eines Hochschullehrers ist beizulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann über die Zulassung.

(2) Inhaltlich verwandte Bachelor-Studiengänge deutscher oder ausländischer Hochschulen können als gleichwertige Studienvoraussetzungen anerkannt werden. Dies entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen (einschließlich Diploma Supplement). Der entsprechende Antrag ist vier Wochen vor der Immatrikulation an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 4**Module**

Im Studiengang Physik werden folgende Module studiert:

1. Fachmodule mit insgesamt 540 Stunden sind:

- Fortgeschrittene Quantenmechanik im ersten Semester mit neun Leistungspunkten.
- Fortgeschrittenenpraktikum im ersten Semester mit neun Leistungspunkten

2. Vertiefungsmodule mit insgesamt 900 Stunden, dabei werden 720 Stunden aus einem Spezialfach (Hauptfach) und 180 Stunden aus einem weiteren Spezialfach (Nebenfach) studiert.

Das Vertiefungsmodul Hauptfach umfasst:

- Spezialfach-Vorlesungen im ersten Semester mit sechs Leistungspunkten
- Spezialfach-Vorlesungen im zweiten Semester mit sechs Leistungspunkten
- Laborpraktikum im zweiten Semester mit neun Leistungspunkten
- Seminar im Spezialfach im zweiten Semester mit drei Leistungspunkten

Das Vertiefungsmodul Nebenfach umfasst:

- Spezialfach-Vorlesungen im ersten Semester mit sechs Leistungspunkten

Spezialfächer sind:

1. Niedertemperaturplasmaphysik
2. Fusionsplasmen
3. Nano- und Grenzflächenphysik
4. Many-Particle-Theory and Computational Physics

Bei Wahl des Hauptfaches 1. oder 2. kann als Nebenfach nur unter den Spezialfächern 3. bis 4. gewählt werden.

3. Module des Nichtphysikalischen Nebenfachs mit insgesamt 360 Stunden und zwölf Leistungspunkten sind:

a) Nebenfach Privatrecht

- aa) falls im Bachelor-Studiengang Physik dieses Nebenfach nicht gewählt wurde, die Module des Bachelor-Studienganges Physik
- ab) als Fortsetzung dieses Nebenfachs im ersten Semester Aufbaukurs Privatrecht I mit sechs Leistungspunkten, im zweiten Semester Aufbaukurs Privatrecht II mit sechs Leistungspunkten

b) Nebenfach Öffentliches Recht

- ba) falls im Bachelor-Studiengang Physik dieses Nebenfach nicht gewählt wurde, die Module des Bachelor-Studienganges Physik
- bb) als Fortsetzung dieses Nebenfachs im ersten Semester Besonderes Verwaltungsrecht I mit vier Leistungspunkten und Umweltrecht mit drei Leistungspunkten, im zweiten Semester Besonderes Verwaltungsrecht II mit fünf Leistungspunkten

c) Nebenfach Wirtschaft

- im ersten Semester Finanzwirtschaftliche Prozesse I mit sechs Leistungspunkten, im zweiten Semester Finanzwirtschaftliche Prozesse II mit sechs Leistungspunkten

Über die Zulassung weiterer Nebenfächer und deren Module entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. Das Modul Master-Arbeit mit insgesamt 1800 Stunden besteht aus den Teilmodulen

- Methoden im dritten Semester mit 15 Leistungspunkten
- Projektplanung im dritten Semester mit 15 Leistungspunkten
- Thesis mit Verteidigung im vierten Semester mit 30 Leistungspunkten

§ 5**Aufbau der Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, einer Master-Arbeit und deren Verteidigung.

(2) Studienbegleitende Prüfungen sind Prüfungsleistungen nach § 9 zu einem Modul gemäß § 4.

§ 6**Bestehen der Prüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit inklusive Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde sowie insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht wurden. Die zum Bestehen der Prüfung erforderlichen Leistungspunkte ergeben sich aus § 4.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Modulprüfungen oder der Master-Arbeit und deren Verteidigung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat eine oder mehrere Modulprüfungen oder die Master-Arbeit inklusive Verteidigung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die erzielten Leistungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Arbeit inklusive Verteidigung beziehungsweise welche Modulprüfungen nicht bestanden sind.

§ 7

Bildung von Noten

Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Master-Arbeit inklusive Verteidigung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 30 Abs. 4 bleibt unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 10), Klausuren (§ 11) oder Sonstige Prüfungsleistungen (§ 12) erbracht. Der Prüfer legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung und eine eventuelle erste Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs je Modul wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Die Prüfungsleistungen der Module sind für jede Prüfungsart so zu gestalten, dass sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei Veranstaltungsbeginn für die jeweilige Modulprüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, aus denen sich die Begründung der Prüfungsentcheidung ergibt, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Über das Ergebnis wird durch Aushang unter Nennung der Matrikelnummer informiert. Die Klausuren werden bis zum Ende des Studiums beziehungsweise bis zur Exmatrikulation, mindestens jedoch ein Jahr, aufbewahrt.

(3) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausur in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die zuständige Lehrkraft ihm zu gestatten, die Klausur innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gegebenenfalls kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Klausur zu stellen; er ist schriftlich an den Leiter der Veranstaltung zu richten.

§ 12

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Vorträge in Seminaren, Versuchsprotokolle in Praktika oder Projekte. Eine Meldung zur Prüfung bei Sonstigen Prüfungsleistungen findet über Teilnehmerlisten statt, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist nach § 15 Abs. 3 übergeben wird.

(2) In Seminaren soll der Studierende durch Vorträge nachweisen, dass er die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren kann. Ein Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten einschließlich Diskussion. Der Vortrag wird von dem Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In den Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten experimentellen Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle durch die Prüfer bewertet. Die Gesamtbewertung nach § 8 Abs. 2 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) In Projekten soll der Studierende eine Aufgabe in freier und selbständiger Form bearbeiten und in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren. Projekte werden von dem Prüfer nach der Qualität der erbrachten Leistung bewertet.

(5) Abweichend von § 13 gilt bei den Sonstigen Prüfungsleistungen:

Der Prüfungstermin ist bei den Vorträgen in Seminaren (Absatz 2) der Termin des Vortrages des Studierenden, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag und bei den Projekten (Absatz 4) der Tag der Präsentation. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

§ 13

Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden unmittelbar nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(2) Die Modulprüfungen werden in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt.

(3) Die Wiederholungsprüfungen der Modulprüfungen werden in den letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit desselben Semesters und der ersten Woche des Folgesemesters abgelegt. Die Wiederholung einer Sonstigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der nächsten Regelprüfung des jeweiligen Moduls abzulegen.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung nach § 18 Abs. 2 findet bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters statt. Diese Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfer.

(5) Legt der Studierende die Modulprüfung zum Regelprüfungstermin ab, kann er die erste reguläre Prüfung zum Wiederholungstermin ablegen. Wird die reguläre Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die erste Wiederholungsprüfung im ersten Monat des folgenden Semesters wiederholt.

§ 14

Abweichung von Regelprüfungsterminen

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im zweiten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 13 Abs. 1) zu den Modulprüfungen oder legt

er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht innerhalb eines Semesters nach der in § 29 Abs. 7 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. § 29 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatzes 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Masterarbeit zu beantragen hat. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er eine Modulprüfung ablegt, eine Masterarbeit beantragt oder die Masterarbeit abgibt, im Masterstudiengang in Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Master-Studiengang in Physik oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. eine gemäß § 17 Abs. 1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(3) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder ersten Modulprüfung und zur Masterarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung ist für die Modulprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Modulprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Meldefrist); sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß den Absätzen 1 und 2 versagt. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vorgehaltenen Verfahren. Zur Masterarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit beantragt hat.

(4) Meldet sich der Studierende nicht zum Regelprüfungstermin der entsprechenden Modulprüfung und dem Regelprüfungstermin des folgenden Jahres an, so gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 16

Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Leistungspunkte (äquivalent zu ECTS-Punkten im European Credit Transfer System) dienen der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. Sie sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise der Master-Arbeit verbundenen Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul individuell beziehungsweise eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung nach § 9 vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten eines Moduls genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Leistungspunkten verrechnet.

(4) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden pro Semester bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Student in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte sowie der ihm zugeordnete Arbeitsaufwand in § 4 ausgewiesen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang in Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Modulprüfungen Fächer nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Modulprüfungen, nicht aber Gegenstand der Master-Arbeit sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und

nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.

(5) Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag des Studenten das Zentrale Prüfungsamt. Der Antrag kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen. Ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zweifelhaft, so nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der Prüfungsausschuss eine Gleichwertigkeitsprüfung vor.

§ 18 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gelten die Prüfungen, die nicht bestanden wurden, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt nur als erstmals abgelegt, wenn der Studierende an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 17 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen können auf Antrag des Studierenden einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. § 15 Abs. 4 und § 13 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten des Mutterschutzes und Elternzeiten bis zu vier Semestern in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) sowie Zeiten der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes; die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus, die nachzuweisen ist;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

(4) Eine Verlängerung der Frist für den Freiversuch wird gewährt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft oder bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der

Elternzeit, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft das Zentrale Prüfungsamt, das im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 19 Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen außer im Falle von § 18 Abs. 2.

(2) Eine Master-Arbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Master-Arbeit ist nicht zulässig. Bei der Wiederholung einer Masterarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Masterarbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 18 Abs. 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der nächsten Regelprüfungen des jeweiligen Moduls abzulegen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Studierende kann in elektronischer Form innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von den angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Prüfungstermin ist für den Studierenden bindend, wenn er zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen, in Wiederholungsprüfungen ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Abmeldung von der Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Begutachtung einer Klausur oder Masterarbeit nur ein Prüfer einen Täu-

schungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der die Täuschung festgestellt hat.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise der Master-Arbeit (inklusive Verteidigung) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Master-Arbeit (inklusive Verteidigung) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Der Prüfungsausschuss beziehungsweise das Zentrale Prüfungsamt hat dem Studierenden unverzüglich belastende Entscheidungen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 24

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein ausschließlich für den Master-Studiengang in Physik zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 26 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 25

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. An seine Stelle tritt der stellvertretende Vorsitzende, sofern es um Entscheidungen geht, an denen der Prüfungsausschussvorsitzende als Prüfer beteiligt ist.

§ 26

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes
3. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
4. Führung der Prüfungsakten
5. Anrechnungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 17
6. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen
7. Koordination der Prüfungstermine
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen
9. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
10. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang
11. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 32
12. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine

13. Entscheidung über die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft
14. Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung
15. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
16. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 20 Abs. 2
17. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
18. Überwachung der Bewertungsfristen
19. Zulassung zur Wiederholung einer Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung gemäß § 18 Abs. 2
20. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit
21. Zustellung des Themas der Masterarbeit an den Studierenden
22. Entgegennahme der fertig gestellten Masterarbeit
23. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
24. Erstellen von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen
25. Genehmigung von Rücktritten
26. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen gemäß § 33, Masterurkunden gemäß § 35 und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 15 Abs. 4
27. Anerkennung der Gründe für die Überschreitung der Meldefrist gemäß § 15 Abs. 3
28. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht

§ 27

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Arbeit (inklusive Verteidigung) Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer. Der Prüfer der anderen Modulprüfungen ist in der Regel der im jeweiligen Semester Lehrende dieses Moduls.

(3) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(4) Zum Beisitzer darf nur benannt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung im Studiengang Physik oder in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 24 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Masterprüfung

§ 28 Modulprüfungen

(1) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Die Modulprüfung „Fortgeschrittene Quantenmechanik“ wird als 90-minütige Klausur abgelegt. Das „Fortgeschrittenenpraktikum“ wird in Form von Versuchsprotokollen (Sonstige Prüfungsleistung) und das „Laborpraktikum“ in Form eines Projektes (Sonstige Prüfungsleistung) abgerechnet. Die Modulprüfung „Vertiefungsmodul (Hauptfach)“ wird in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfungsleistung als Kollegialprüfung abgelegt. Die Modulprüfung „Vertiefungsmodul (Nebenfach)“ wird in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfungsleistung, in der Regel mit Beisitzer, abgelegt. Die Modulprüfungen des Nichtphysikalischen Nebenfachs richten sich nach den Vorgaben dieses Fachs; diese sind:

- a) „Aufbaukurs Privatrecht I“ eine 180-minütige Klausur
- b) „Aufbaukurs Privatrecht II“ eine 20-minütige mündliche Prüfung
- c) „Besonderes Verwaltungsrecht“ eine 20-minütige mündliche Prüfung
- d) „Umweltrecht“ eine 90-minütige Klausur
- e) „Finanzwirtschaftliche Prozesse I und II“ jeweils eine 120-minütige Klausur

(3) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfungen sind die dem Fach zugeordneten Stoffgebiete. Prüfungsgegenstände sind vornehmlich physikalische Sachverhalte und Faktenwissen, Methoden und anwendungsorientierte Kenntnisse.

(4) Die Prüfungsanforderungen in den Modulen sind:

Fortgeschrittene Quantenmechanik:
Vertiefende Kapitel der Quantenmechanik, Anwendungen auf Vielteilchensysteme

Fortgeschrittenenpraktikum:
Vertiefende experimentelle Kenntnisse und Fertigkeiten

Vertiefungsmodul Hauptfach:
Grundlagen und vertiefende Kenntnisse im gewählten Hauptfach, Vortrag (70 Minuten) im Seminar, Protokoll zum Laborpraktikum

Vertiefungsmodul Nebenfach:
Grundlagen des gewählten Nebenfaches

Nichtphysikalisches Nebenfach:
Privatrecht I: Haftungs- und Schadenrecht, Schuldvertragsrecht
Privatrecht II: Herausgabe und Rückgewähr, Sachen- und Kreditversicherungsrecht
Besonderes Verwaltungsrecht: Polizeirecht, Kommunalrecht, Bauplanungsrecht
Umweltrecht: Umweltrecht (Natur und Wasser)
Finanzwirtschaftliche Prozesse I: Internes/externes Rechnungswesen
Finanzwirtschaftliche Prozesse II: Investition und Finanzierung

§ 29 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag des Studierenden wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit veranlasst. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema soll spätestens zwei Wochen nach Bestehen der Modulprüfung im Vertiefungsmodul Hauptfach ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema der Master-Arbeit ist zunächst ein Arbeitsthema, das endgültige Thema wird dem Zentralen Prüfungsamt bis sechs Wochen vor dem Abgabetermin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterarbeit muss spätestens 14 Tage vor dem Ausgabezeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Masterarbeit bewilligt, muss das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Masterarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Masterarbeit an den Beurteilenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(6) Die Masterarbeit ist nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache

verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit ist auf 1800 Stunden ausgelegt, davon entfallen 450 Stunden auf Projektplanung, 450 Stunden auf Methodenerwerb und 900 Stunden auf die Master Thesis einschließlich Verteidigung. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten wird. Die Master-Arbeit ist spätestens 11 Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmeweise kann der Prüfungsausschuss den Abgabetermin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, um höchstens bis zu einem Monat verschieben. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Satz 2, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Arbeit zurückgegeben werden; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Arbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 3 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 30

Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Diese Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt.

(3) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat (§ 29 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Master-Arbeit ergibt sich die Note für die Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Master-Arbeit um mehr als 1,7 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,7 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwei

Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(4) Stellt bei der Begutachtung der Masterarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 20.

§ 31

Verteidigung der Master-Arbeit

(1) Die Verteidigung der Masterarbeit findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Arbeit statt. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Prüfer ist dem Studierenden durch den Prüfungsausschussvorsitzenden Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(2) Die Verteidigung der Master-Arbeit findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sie findet nach Wahl des Studierenden auf deutsch oder englisch statt.

(3) Die Verteidigung der Master-Arbeit wird in der Regel von den Prüfern nach § 30 Abs. 3 Satz 1 bis 3 sowie einem oder zwei weiteren Prüfern gemäß § 27 Abs. 1 und 3 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt. Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten, wobei der Vortrag des Kandidaten 20 Minuten nicht überschreiten soll. Die Verteidigung der Master-Arbeit ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Masterarbeit einschließlich Verteidigung setzt sich wie folgt zusammen: 80 % Bewertung der Arbeit, 20 % für die Verteidigung. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss auch die Masterarbeit wiederholt werden.

§ 32

Zusatzfach

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Masterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Beantragung der Masterarbeit (§ 29 Abs. 3) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 33**Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 aus den Noten der benoteten Modulprüfungen und der Note für die Master-Arbeit (inklusive Verteidigung). Aus den Modulprüfungen des Nichtphysikalischen Nebenfachs wird eine Gesamtnote für dieses Nebenfach gebildet. Die Noten für die Fachmodule, das Vertiefungsmodul Nebenfach und für das Nichtphysikalische Nebenfach (Die Noten für alle Modulprüfungen) gehen jeweils mit dem Gewicht 1 ein, die Note für das Vertiefungsmodul Hauptfach wird doppelt gewichtet, die Note für die Master-Arbeit einschließlich Verteidigung wird dreifach gewichtet.

(2) Bei überragenden Leistungen in der Masterprüfung, das heißt, bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Master-Arbeit, die Note der Master-Arbeit (inklusive Verteidigung) sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 32 ins Zeugnis aufgenommen.

(4) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“). In der Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Dem Abschlusszeugnis, der Urkunde über die Verleihung und dem Diploma Supplement wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(5) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Neben der Abschlussnote nach Absatz 1 ist auf dem Zeugnis die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang zusätzlich die beiden vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 34**Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad des „Master of Science“ verliehen.

§ 35**Master-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Master-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 36**Gemeinsamer Mastergrad**

(1) Der Grad Master of Science in Physik kann von zwei Hochschulen gemeinsam verliehen werden (Gemeinsamer Mastergrad).

(2) Abweichend von den Regelungen des zweiten Abschnittes dieser Prüfungsordnung finden für den gemeinsamen Mastergrad die folgenden Vorschriften Anwendung:

1. Der Mastergrad kann auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen auch gemeinsam mit dem entsprechenden Abschluss einer ausländischen Hochschule vergeben werden. In diesen Vereinbarungen ist das gemeinsame Curriculum zu regeln.
2. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die Äquivalenzprotokolle zu Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse zu beachten.
3. Der an der ausländischen Universität abgelegte Hochschulabschluss mit Notenspiegel ist zusammen mit einer deutschen oder englischen Zusammenfassung der Masterarbeit von ca. 12 Seiten einzureichen. Der Prüfungsausschuss stellt aufgrund dieser Unterlagen förmlich die Gleichwertigkeit fest.
4. Die Prüfung im Vertiefungsmodul Hauptfach findet an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nach den entsprechenden Paragraphen dieser Ordnung statt. Mit Einreichung der Unterlagen nach Punkt 3. gilt der Studierende zu dieser Prüfung gemeldet, die Prüfung ist spätestens sechs Wochen nach der Einreichung abzulegen.

(3) Die Master-Urkunde enthält den Zusatz „Master of Science“ der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der ausländischen Universität.

Dritter Abschnitt:**Schluss- und Übergangsbestimmungen****§ 37****In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Oktober 2005 und 19. April 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 20. September 2006.

Greifswald, den 22. September 2006

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. R. Westermann**

Anlage 1**Musterstudienplan**

Semester	Allgem.Physik	Vertiefungshauptfach	Vertiefungsnebenfach	Nichtphysik. Fach
	SWS LP	SWS LP	SWS LP	SWS LP
1	AQ 4/2 9	Vorl 4 6	Vorl 4 6	Vorl 6 9
2	FP 6 9	Vorl 4 6 S 2 3 AGP 6 9		Vorl 2 3
3		Projektpl. 10 15 Methoden 10 15		
4		A 20 30		

AQ: Fortgeschrittene Quantenmechanik, FP: Fortgeschrittenenpraktikum, S: Seminar, AGP: Arbeitsgruppenpraktikum, A: Master-Thesis

Lehrveranstaltung	SWS	LP	Modul	Prüfung	Notengewicht
1. Semester					
Fortgeschr. Quant.	4/2	9		Klausur 90min	0,125
Hauptfach Vorl. 1	2	3	Vertief. Hauptfach		
Hauptfach Vorl. 2	2	3	Vertief. Hauptfach		
Nebenfach Vorl. 1	2	3	Vert. Nebenfach		
Nebenfach Vorl. 2	2	3	Vert. Nebenfach		
				Nebenfachprüfg mdl. 30min	0,125
Nichtphys.Nebenfach	6	9		Je nach Nebenfach	
2. Semester					
Fortgeschr.Prakt.	6	9		Protokolle	
Hauptfach Vorl. 3			Vertief. Hauptfach		
Hauptfach Vorl. 4			Vertief. Hauptfach		
Seminar			Vertief. Hauptfach		
Arb.grp.Prakt.	6	9	Vertief. Hauptfach		
				Hauptfachprüfg mdl 45min	0,250
Nichtphys. Nebenfach				Je nach Nebenfach	0,125
3. Semester					
Projektplanung	10	15	Master-Arbeit		
Methoden	10	15	Master-Arbeit		
4. Semester					
Master-Thesis	20	30	Master-Arbeit		
				MasterThesis und Verteidigung	0,375

Anlage 2**Diploma Supplement für das Master-Programm
„Master of Science in Physik“****ERNST MORITZ ARNDT****UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/ First Name**

XXX, XXX

1.2 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification**

Master of Science – M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Physics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**Status (Type/ Control)**

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German/English, German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Postgraduate (second degree) program (two years, 120 credit points): physics courses (48 credit points), non-physics courses (12 credit points) and master thesis (30 credit points) with supporting preparation (30 credit points).

3.2 Official Length of Program

2 years

3.3 Access Requirements

B.Sc. in Physics or equivalent;

Overall grade of at least "gut" ("good" or equivalent)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The M.Sc.-Program in Physics is designed to enable students to carry out independent research in physics. Students are introduced to modern theoretical and experimental methods. Students may choose different areas of specialization.

As the program is mainly research-oriented, students are required to submit a thesis and to defend their results.

The students complete their M.Sc. thesis within a period of 6 months.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Master of Science in Physik

Accumulative exams (average grade) count 70 %; Master thesis counts 30 %.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to doctoral work (thesis research).

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master of Science XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

(Standardtext, hier nicht beigefügt)

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

Vom 15. März 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30, 148)², hat die Universität Rostock die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zulassung zum Studium
- § 2 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 7 Fristüberschreitung
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Sonderregelung
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- § 21 Widerspruchsverfahren
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 23 Zweck der Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad
- § 24 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen

Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch); Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zulassung zum Studium

(1) Als Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird gemäß § 18 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder gemäß § 19 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Darüber hinaus ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse erfolgt über den Nachweis eines mindestens 3-jährigen Englischunterrichts im Abiturzeugnis oder ersatzweise durch einen Nachweis, dass in einem aktuellen computergestützten TOEFL-Test mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden. Über die Anerkennung anderer Nachweise englischer Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, sind von dieser Nachweispflicht ausgenommen. Studienbewerber/innen aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland müssen darüber hinaus entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock generell die Niveaustufe DSH-2. Über die Anerkennung anderer Nachweise deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 211, 353

§ 2

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften ist ein eigenständiger Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Regelabschluss führt. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit und die Aufnahme eines Master-Studiengangs.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand des Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt das Erreichen von Lernzielen voraus. Dieses wird durch studienbegleitende Prüfungen nach §§ 8 und 9 dieser Ordnung nachgewiesen.

(2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in Module, für die in der Regel jeweils sechs oder zwölf Leistungspunkte vergeben werden. Module umfassen in der Regel inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Studienprojekte und erstrecken sich auf ein oder zwei Semester. Aus den Modulen und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 4

Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt; Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache sind zulässig. Näheres regelt § 8 Abs. 4 und 5.

§ 5

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 25) und der Bachelor-Arbeit (§ 26 und § 27).

(2) Die Modulprüfungen setzen sich aus bis zu zwei Prüfungsleistungen zusammen, wobei das Schreiben einer Hausarbeit und deren Präsentation als eine Leistung gerechnet werden.

§ 6

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden. Sie können gemäß § 7 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden. Die Regelprüfungstermine werden in der Liste der Modulprüfungen in § 25 festgelegt.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in der Regel im Prüfungszeitraum abgenommen.

(3) Der Prüfungszeitraum für Modul(teil)prüfungen umfasst für

- Klausuren und mündliche Prüfungen die ersten vier Wochen nach Vorlesungsende
- Hausarbeiten das Semester
- Präsentationen und Referate den Vorlesungszeitraum.

(4) Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen beginnt acht Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums und endet sechs Wochen davor. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Präsentationen und Referaten beginnt in der ersten Woche des Vorlesungszeitraums und endet vier Wochen später.

(5) Die Angabe der Prüfungszeiträume, der in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden für Klausuren bis spätestens zehn Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben, für Hausarbeiten, Referate und Präsentationen wird der Prüfungszeitraum in der ersten Woche des Vorlesungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(6) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die Klausuren und mündlichen Prüfungen werden durch das Prüfungsamt festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 7

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen um maximal ein Semester abweichen.

(2) Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit bleiben bei der Berechnung der Studiendauer unberücksichtigt.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen in Form von Referat oder Präsentation oder Ergebnispräsentation bestehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidat.

(3) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden, dann reduziert sich die Prüfungszeit pro Kandidat um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Der Kandidat kann beantragen, in englischer Sprache geprüft zu werden. Über den Antrag entscheiden die Prüfer.

(5) Art und Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Modulzyklus, spätestens in der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn, durch die Lehrenden schriftlich festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Regelprüfungstermin die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder aus sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen in Form der Hausarbeit oder eines Forschungsberichts bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Themen bearbeiten oder Aufgaben lösen kann.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern bewertet. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten. Die Dauer der einzelnen Klausuren ist mit der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Der Kandidat kann beantragen, sie in englischer Sprache zu erbringen.

(5) Art und Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Modulzyklus, spätestens in der ersten Woche

nach Vorlesungsbeginn, durch die Lehrenden schriftlich festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Note erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird auf der Grundlage der Notenverteilung der bestandenen Prüfungsleistungen folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind mit F (Failed – nicht ausreichend) zu bewerten.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Benutzung oder Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem Kandidaten ist vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandida-

ten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er über den ortsüblichen Aushang Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß (§ 11 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens im Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat seine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Die bessere Note gilt. Für Verbesserungsversuche gelten die Anmeldefristen nach § 6.

§ 15**Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist im Rahmen des Freiversuchs zulässig. Prüfungsversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Für die Wiederholung von Teilleistungen gelten die Fristen und Termine gemäß §§ 6 und 7 sowie §§ 10, 14 und 15 analog. Die Leistungspunkte für das entsprechende Modul werden erst nach bestandener Gesamtleistung zugewiesen.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16**Sonderregelung**

(1) Macht der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 17**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Sozialwissenschaften an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses soll die Beteiligung der Disziplinen widerspiegeln. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Belastende Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per e-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufchiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals und Lehrbeauftragte bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 8 entsprechend.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein Neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 23

Zweck der Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 24

Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Rostock eingeschrieben ist oder das Modul im Rahmen eines anderen Studienganges an der Universität Rostock belegt hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Formulars, beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 25

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) In den Modulen sind die in der Studienordnung festgelegten Studienleistungen zu erbringen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die in den Modulbeschreibungen formulierten Lernziele.

(2) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

I Pflichtmodule (11 Module)

1. „Soziologie I: Einführung in Grundbegriffe der Soziologie“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur zur Einführung in die Sozialpsychologie (60 Minuten) und eine Klausur zur Einführung in die Soziologie I (60 Minuten) Regelprüfungstermin: im ersten Fachsemester
2. „Soziologie II: Einführung in die soziologische Theorie“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur zur Einführung in die soziologische Theorie (60 Minuten)
Regelprüfungstermin: im zweiten Fachsemester
3. „Demographie I: Einführung in die Demographie“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 12
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 Minuten) und eine mündliche Prüfungsleistung
Regelprüfungstermin: im ersten Fachsemester
4. „Volkswirtschaftslehre I: „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre““
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 12
Prüfungsleistungen: eine Klausur (180 Minuten)
Regelprüfungstermin: im zweiten Fachsemester
5. „Mathematisches Propädeutikum“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (90 Minuten)
Regelprüfungstermin: im ersten Fachsemester
6. „Statistik“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 12
Prüfungsleistungen: eine Klausur (180 Minuten)
Regelprüfungstermin: im dritten Fachsemester
7. „Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 Minuten) und eine mündliche Prüfungsleistung
Regelprüfungstermin: im ersten Fachsemester
8. „Datenanalyse I“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: zwei Klausuren (je 120 Minuten)
Regelprüfungstermin: im zweiten Fachsemester
9. „Datenanalyse II“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 Minuten)
Regelprüfungstermin: im dritten Fachsemester

10. „Forschungspraktikum Soziologie/Demographie I“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: Forschungsbericht und Ergebnispräsentation
Regelprüfungstermin: im vierten Fachsemester
 11. „Forschungspraktikum Soziologie/Demographie II“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: Forschungsbericht und Ergebnispräsentation
Regelprüfungstermin: im fünften Fachsemester
- II Wahlpflichtmodule**
- A Module im Gesamtumfang von 48 Leistungspunkten aus den folgenden acht Modulen (Kombination von zwei Fächern):**
12. „Soziologie III: Gesellschaftsstrukturen und gesellschaftliche Teilbereiche“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 12
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 Minuten) und eine Hausarbeit
Regelprüfungstermin: im vierten Fachsemester
 13. „Soziologie IV: Soziologische Theorien“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Hausarbeit
Regelprüfungstermin: im fünften Fachsemester
 14. „Soziologie V: Geschichte soziologischer Theorien“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Hausarbeit
Regelprüfungstermin: im sechsten Fachsemester
 15. „Demographie II: Familiendemographie“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 12
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 Minuten) und eine Hausarbeit
Regelprüfungstermin: im vierten Fachsemester
 16. „Demographie III: Einführung in die Bevölkerungsdynamik“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 Minuten)
Regelprüfungstermin: im fünften Fachsemester
 17. „Demographie IV: Vertiefung Bevölkerungsdynamik“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (120 Minuten)
Regelprüfungstermin: im sechsten Fachsemester
 18. „Volkswirtschaftslehre II: Bevölkerung, Familie und Staat“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 12
Prüfungsleistungen: eine Klausur (180 Minuten)
Regelprüfungstermin: im dritten Fachsemester
 19. „Volkswirtschaftslehre III: Grundlagen der Wirtschaftstheorie“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 12
Prüfungsleistungen: eine Klausur (180 Minuten)
Regelprüfungstermin: im fünften Fachsemester

B Module im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zur Wahl aus den unter II A nicht gewählten Modulen und folgender Liste:

20. „Empirische Wirtschaftsforschung“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine mündliche Prüfungsleistung
21. „Stochastik“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: eine Klausur (90 Minuten)
22. „Einführung in die Politikwissenschaft“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: nach Maßgabe des gewählten Moduls
23. „Vertiefung Politikwissenschaft“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 6
Prüfungsleistungen: nach Maßgabe des gewählten Moduls
24. „Einführung in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 12
Prüfungsleistungen: eine Klausur (180 Minuten)

III Wahlbereich

25. Module aus allen unter A und B nicht gewählten Modulen oder aus dem freigegebenen Angebot aller Fakultäten der Universität Rostock oder VWL IV
Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte: 18
Prüfungsleistungen: nach Maßgabe der gewählten Module

(3) Für die Module des Wahlpflichtbereichs II B und des Wahlbereichs (III) gelten folgende Regelprüfungstermine:

Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus II B und/oder III: viertes Fachsemester

Module im Umfang von 6 Leistungspunkten aus II B und/oder III: fünftes Fachsemester

Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus II B und/oder III: sechstes Fachsemester

Mit der Anmeldung zur Modulprüfung eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich II B oder dem Wahlbereich gelten die Regelungen gemäß §§ 6 und 7, 14 und 15.

Sofern Module aus dem Wahlpflichtbereich A im Wahlpflichtbereich B oder im Wahlbereich III angerechnet werden sollen, kann von den für die betreffenden Module angegebenen Regelprüfungsterminen abgewichen werden.

Art und Umfang der Prüfungen werden, sofern nicht in den Modulbeschreibungen festgelegt, spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

§ 26

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Unter- oder Überschreitung dieser Frist gilt § 7 entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Wird die Bearbeitung durch den Kandidaten während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, so kann auf begründeten Antrag und bei Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um vier Wochen verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat von der Prüfungsleistung zurücktreten (§ 11 Abs.2); anderenfalls gilt §11 Abs.1 Satz 2.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 27**Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Entscheidend für die Einhaltung der Abgabefrist ist der Eingang im Prüfungsamt. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Dabei gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2.

(4) Die Note wird dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen ab Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 26 Abs. 7 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 28**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach

Ablauf des Prüfungszeitraumes ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner – auf Antrag des Kandidaten – die Studienschwerpunkte sowie das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Der Kandidat erhält ferner die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung sowie ein deutsch- und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen**§ 29****In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommerns in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. Februar 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 15. März 2006.

Rostock, den 15. März 2006

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 785

Anlage 1 |

Module und Prüfungsleistungen des B.A.-Studiengangs Sozialwissenschaften

	Module		Prüfungsleistungen			LP
			Anzahl	Art	Dauer	
1. Semester	Pflichtmodul 1:	Soziologie I	2	Klausur Klausur	60 Min 60 Min	6
	Pflichtmodul 3:	Demografie I	2	Klausur Mündl. Prüfungsl. ¹⁾	120 Min ¹⁾	12
	Pflichtmodul 5:	Mathematisches Propädeutikum	1	Klausur	90 Min	6
	Pflichtmodul 7:	Methoden und Techniken der empir. Sozialforschung	2	Klausur Mündl. Prüfungsl. ¹⁾	120 Min ¹⁾	6
						30
2. Semester	Pflichtmodul 2:	Soziologie II	1	Klausur	60 Min	6
	Pflichtmodul 4:	Volkswirtschaftslehre I	1	Klausur	180 Min	12
	Pflichtmodul 8:	Datenanalyse I	2	Klausur Klausur	120 Min 120 Min	6
	Wahl(pflicht)modul:	Modul nach Wahl	2)	2)	2)	6
						30
3. Semester	Pflichtmodul 6:	Statistik	1	Klausur	180 Min	12
	Pflichtmodul 9:	Datenanalyse II	1	Klausur	120 Min	6
	Wahl(pflicht)- modul(e):	VWL II oder Wahlpflichtbereich B oder Wahlbereich	2)	Klausur 2)	180 Min 2)	12
						30
4. Semester	Pflichtmodul 10:	Forschungspraktikum Soziologie/Demografie I	2	Forschungsbericht Ergebnispräsentation	¹⁾ ¹⁾	6
	Wahlpflicht- modul(e):	Soziologie III oder Demografie II	2	Klausur Hausarbeit	120 Min ¹⁾	12
	Wahl(pflicht)bereich:	Modul(e) aus dem Wahl(pflicht)bereich	2)	2)	2)	12
						30
5. Semester	Pflichtmodul 11:	Forschungspraktikum Soziologie/Demografie II	2	Forschungsbericht Ergebnispräsentation	¹⁾ ¹⁾	6
	Wahl(pflicht)- modul(e):	VWL III oder Modul(e) aus dem Wahl(pflicht)bereich	2)	Klausur 2)	180 Min 2)	12
	Wahlpflichtmodul(e):	Soziologie IV oder Demografie III	1 1	Hausarbeit Klausur	120 Min	6
	Wahl(pflicht)modul:	Modul nach Wahl	2)	2)	2)	6
						30
6. Semester	Wahl(pflicht)bereich	Modul(e) nach Wahl	2)	2)	2)	12
	Wahlpflichtmodul:	Soziologie V oder Demografie IV	1 1	Hausarbeit Klausur	¹⁾ 120 Min	6
	BA-Arbeit					12
						30

¹⁾ Art und Umfang der Prüfung werden spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

²⁾ Prüfungsleistungen nach Maßgabe des gewählten Moduls

Anlage 2**Universität Rostock****Diploma Supplement**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname**

Name, Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

Xxx

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

Bachelor of Arts – B.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Sozialwissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verleiht hat

Universität Rostock, Deutschland

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Institut für Soziologie

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Bachelor – 3 Jahre mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre, 180 Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur/ Allgemeine Hochschulreife

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelor of Arts, B.A. in Sozialwissenschaften kombiniert Soziologie mit den Themen Demographie und Wirtschaft und bereitet die Studierenden auf Berufe vor, in denen Wissen und Kompetenzen in der Analyse und für das Verstehen von Gesellschaften, die sich im demographischen Wandel befinden, notwendig sind.

Das Studienprogramm setzt sich zusammen aus 84 (von 180 Leistungspunkten) in Pflichtmodulen aus den drei oben genannten Feldern (12 Leistungspunkte je Fach; Einführung in die Soziologiegeschichte und soziologische Theorie, Grundlagen der Sozialpsychologie; Einführung in die Demographie, insbesondere Migration und Mortalität; Einführung in die Grundlagen der Makroökonomie und der Wirtschaftsordnung), in Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie, Datenanalyse, Mathematik und Statistik (insgesamt 42 Leistungspunkte in den Feldern quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden, uni- und multivariate Statistik, statistische Analysen mit SPSS) sowie ein einjähriges Forschungspraktikum (12 Leistungspunkte).

Darüber hinaus gibt es eine Gruppe von vertiefenden Wahlpflichtfächern in der Soziologie, Demographie und Volkswirtschaftslehre (48 Leistungspunkte aus vier der acht folgenden Modulen: Sozialstrukturanalyse; Soziologische Theorie; Soziologiegeschichte; Familiendemographie und Familienentwicklung; Bevölkerungsdynamik; Fortgeschrittene Bevölkerungsdynamik; Mikroökonomie; Ökonomische Theorie) sowie der Betriebswirtschaftslehre, empirische Wirtschaftsforschung, Stochastik und Politik (insgesamt 18 Leistungspunkte nach freier Wahl). Das Studium wird vervollständigt durch den Erwerb von 18 Leistungspunkten in Interdisziplinären Studien und der Abschlussarbeit (12 Leistungspunkte).

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Vgl. Kap. 8.6. – ohne Verteilung. Noten nach der ECTS-Notenskala sind in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote + ggf. Gewichtung

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium. Noten nach der ECTS-Notenskala sind in Vorbereitung.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

Das Studienprogramm des Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften ist eng verbunden mit dem Max Planck Institute for Demographic Research in Rostock.

Hier bitte weitere relevante Informationen zu Kompetenzen, die der Inhaber des Diploma Supplement individuell erworben hat (Auslandsaufenthalte, Praktika, Sommeruniversitäten, Organisation von Veranstaltungen, studentische Aktivitäten, Zusatzqualifikationen, Tutorentätigkeiten etc.).

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Hochschule: www.uni-rostock.de;

Über den Studiengang: www.soziologie.uni-rostock.de

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Kap. 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

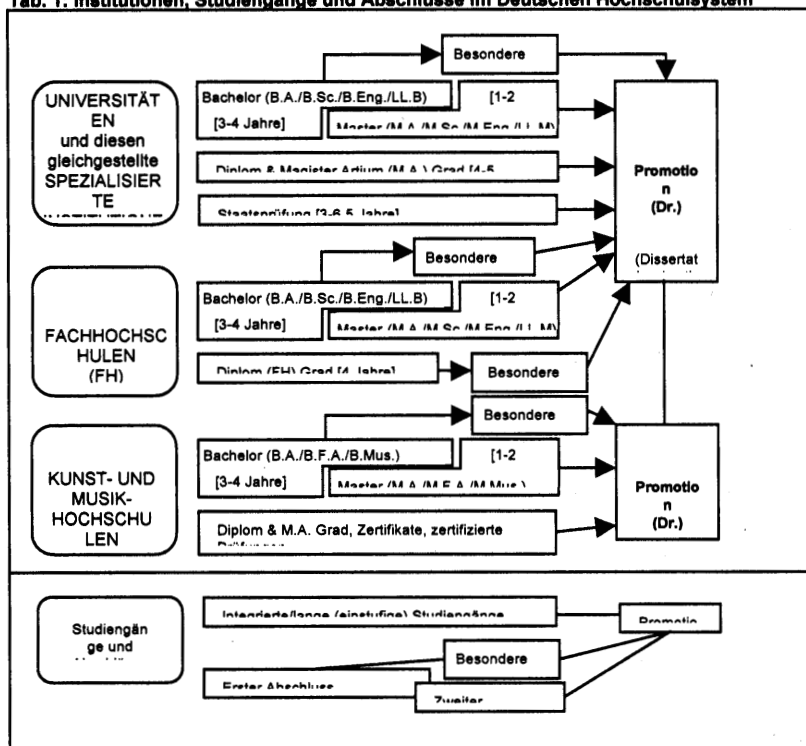
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name**

Name, Vorname

1.3 Date, Place, Country of Birth

Xxx

1.4 Student ID Number or Code

Xxx

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts – B.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

Explanatory Note: Usually not applicable for Germany, except for some specialised professional designations, which are awarded simultaneously with the academic degree. For these see 5.2.

2.2 Main Field(s) of Study

Social Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Deutschland

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Institut für Soziologie

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Undergraduate / first degree (three years), including thesis

3.2 Official Length of Programme

Three years, 180 credits

3.3 Access Requirements

General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur, German High School Diploma), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor of Arts, B.A in Social Sciences combines the field of sociology with demography and economics and prepares students to work in occupations concerned with societies under conditions of demographic change.

The study programme consists of 84 credits (out of 180 credits) in obligatory introductory lectures of the three fields named above (12 credits each; Introducing into the history and main perspectives of sociology and main concepts of social psychology, Introducing into the research area of demography, especially mortality and migration, Introducing into basic macro-economic perspectives and the economic order) and in methods of social research, scientific method, data analysis, mathematics, and statistics (overall 42 credits including methods of qualitative and quantitative research, uni- and multivariate statistics, statistical analysis with SPSS) and a practical research training course(12 credits).

Furthermore there is a section of mandatory courses for further studies in the fields of sociology, demography and economics (48 credits; four out of the following eight modules: Introduction into the analysis of social structures and related fields, Introduction into sociological theory, Introduction into the history of sociological thought, Introduction into family demography and basic structures and processes of family development, Introduction into population dynamics, Introduction into advanced population dynamics, Introduction into micro-economics, Introducing into economic theory) and in the fields of business administration, empirical economic research, stochastic and politics (18 credits by choice). The study is supplemented by 18 credits in interdisciplinary studies and a final thesis (12 credits). The specialization is determined by the selected mandatory subjects and the topic of the final thesis.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 - "Excellent", „Good", „Satisfactory", „Poor", „Failing". In addition the ECTS grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

Note

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations xx%, bachelor thesis xx%); cf. Prüfungszeugnis (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS grading scheme is being prepared.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study of Bachelor of Arts, B.A. in Social Science, is closely connected to the MPI for demographic research at Rostock.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de;

On the program: www.soziologie.uni-rostock.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

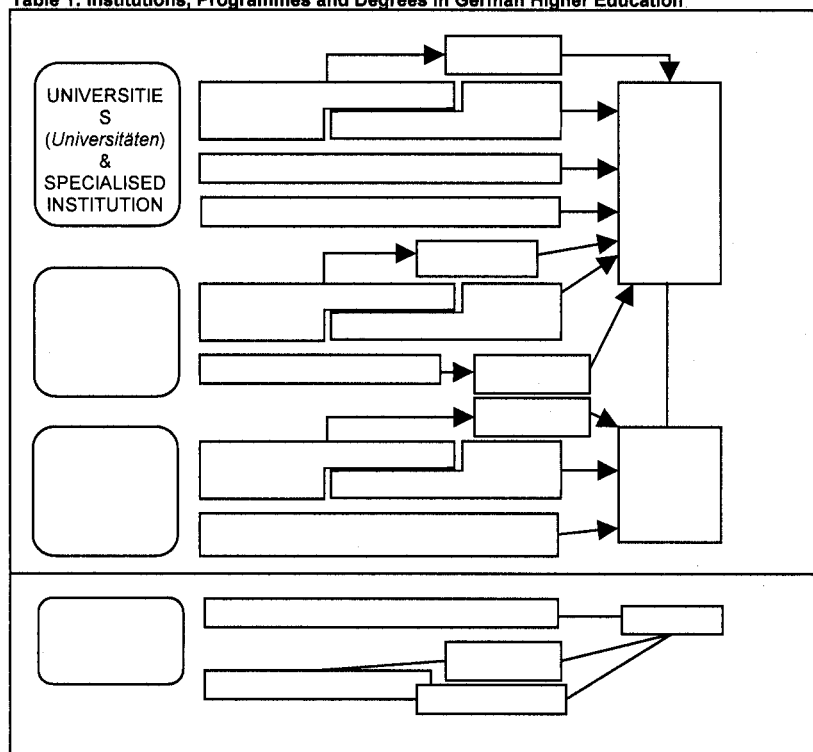
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Verordnung über die Benutzung des staatlichen Archivs in Mecklenburg-Vorpommern (Archivbenutzungsverordnung – ArchivBenutzVO M-V)*

Vom 21. August 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 5 - 3

Aufgrund des § 14 Satz 1 des Landesarchivgesetzes vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 282), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2005 (GVOBl. M-V S. 574) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt die Benutzung des staatlichen Archivs im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege. Das staatliche Archiv unterhält zwei Standorte in Schwerin und Greifswald.

§ 2

Benutzungsarten

(1) Die Benutzung des staatlichen Archivs erfolgt durch

1. persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung),
2. schriftliche Anfragen,
3. Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
4. Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort,
5. die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken.

(2) Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme im jeweiligen Archiv.

(3) Über die Benutzungsart entscheidet das jeweilige Archiv nach fachlichen Gesichtspunkten.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Dabei sind Angaben zur Person (Name, Vorname, Anschrift), zum Benutzungszweck und zum Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu machen. Bei der Direktbenutzung ist ein Antragsformular zu verwenden.

(2) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) Sollen andere Personen als Beauftragte oder Hilfskräfte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist von diesen jeweils ein Antrag zu stellen.

(4) Auf Verlangen hat sich der Benutzer auszuweisen.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet das jeweilige Archiv. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung kann außer aus den in § 9 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes genannten Gründen aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

1. bei früherer Benutzung von Archivgut schwerwiegend gegen die Archivbenutzungsverordnung oder andere einschlägige Bestimmungen des staatlichen Archivs verstoßen worden ist,
2. der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
3. Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind,
4. der mit der Nutzung des staatlichen Archivs erfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, hinlänglich erreicht werden kann,
5. ordnungsgemäß erhobene Gebühren nicht bezahlt wurden.

(4) Die Genehmigung kann widerrufen oder nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
3. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivbenutzungsverordnung verstoßen hat,
4. Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten wurden, Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet wurden.

* GVOBl. M-V 2006 S. 698

§ 5**Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen**

(1) Eine Verkürzung der Schutzfristen nach § 10 Abs. 4 des Landesarchivgesetzes ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das jeweilige Archiv.

(2) Wird eine Verkürzung der Schutzfristen von Unterlagen beantragt, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut), so hat der Antragsteller über die in § 4 Abs. 2 genannten Angaben hinaus entweder die schriftliche Einwilligung des Betroffenen oder seiner Angehörigen beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Schutzfrist unerlässlich ist und wie er die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und Dritter, zum Beispiel durch Anonymisierung, wahren wird. Der Benutzer hat eine Erklärung zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten zu unterzeichnen.

(3) Auf Verlangen sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschulprüfungsarbeiten, insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrer, gegebenenfalls Bürgschaften für den Benutzer, beizufügen.

§ 6**Belegexemplare**

Von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des staatlichen Archivs verfasst worden sind, steht dem staatlichen Archiv ein kostenloses Belegexemplar zu.

§ 7**Arbeit im Benutzerraum**

(1) Archivgut, Findhilfsmittel und Literatur aus der Dienstbibliothek dürfen nur im Benutzersaal während der Öffnungszeiten des jeweiligen Archivs benutzt werden.

(2) Für das Verhalten in den Benutzerräumen gelten die Vorschriften der Haus- und Benutzersaalordnungen des jeweiligen Archivs.

§ 8**Behandlung des Archivgutes**

(1) Das Archivgut ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Es ist insbesondere nicht gestattet, auf Archivalien und Findhilfsmitteln Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Handpausen anzufertigen oder sonst irgend etwas zu tun, was ihren Überlieferungszustand verändern könnte.

(2) An der Reihenfolge und Ordnung des Archivgutes sowie an ihrer Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden. Auf Störungen in der Reihenfolge der Schriftstücke innerhalb einer Archivalieneinheit oder sonstige Unstimmigkeiten sowie auf Schäden und Verluste ist das Archivpersonal aufmerksam zu machen.

§ 9**Bestellung von Archivgut**

(1) Die Bestellung von Archivgut erfolgt auf den dafür vorgesehenen Bestellzetteln. Auf ihnen sind die Signaturen richtig und vollständig anzugeben.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivalien in einer bestimmten Zeit oder größere Mengen von Archivgut gleichzeitig vorgelegt zu bekommen.

(3) Anstelle von originalem Archivgut können, sofern dies aus konservatorischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist, Reproduktionen vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Archiv.

(4) Vorbestellungen von Archivgut zur späteren Benutzung sind möglich.

(5) Das jeweilige Archiv kann Einzelheiten der Ausführung von Bestellungen durch Hausverfügung regeln.

§ 10**Rückgabe des Archivgutes**

Beim Verlassen des jeweiligen Archivs sind alle benutzten Archivalien und Findhilfsmittel der Aufsicht im Benutzersaal zurückzugeben.

§ 11**Benutzung der Bibliothek**

Die Hand- und Dienstbibliotheken des staatlichen Archivs können nur innerhalb des jeweiligen Archivs benutzt werden. Die §§ 12, 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 12**Benutzung fremden Archivgutes**

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Institutionen übersandt wird, gelten dieselben Bedingungen wie für das Archivgut des staatlichen Archivs, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen erteilt. Kosten und anfallende Gebühren tragen die Benutzer, die die Versendung veranlasst haben.

§ 13**Benutzung von technischen Hilfsmitteln**

(1) Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivgut grundsätzlich gestattet.

(2) Die Verwendung benutzereigener Geräte bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Archiv und kann unter Angabe von Gründen versagt werden.

(3) Archiveigene Lesegeräte stehen den Benutzern im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht.

§ 14**Anfertigung von Reproduktionen**

(1) Der Benutzer kann auf Antrag und auf eigene Kosten Reproduktionen durch das staatliche Archiv oder eine vom staatlichen Archiv beauftragte Stelle herstellen lassen, soweit das Archivgut keinen Schutzfristen unterliegt und schutzwürdige Belange von Betroffenen und Dritten nicht berührt werden. Ein Rechtsanspruch auf Reproduktionen besteht nicht.

(2) Die Herstellung von Reproduktionen kann versagt oder eingeschränkt werden, wenn sich das Archivgut wegen seines Erhaltungszustandes oder seines Formats nicht zu Reproduktionen eignet. Über das jeweils geeignete Reproduktionsverfahren entscheidet das jeweilige Archiv.

(3) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Archivs zulässig.

(4) Die Versandkosten für Reproduktionen trägt der Antragsteller.

§ 15**Beratung**

(1) Das staatliche Archiv ist behilflich bei der Ermittlung der Archivalien und berät im Rahmen der personellen Möglichkeiten den Benutzer.

(2) Der Benutzer hat keinen Anspruch, beim Lesen oder Übersetzen der Archivalien unterstützt zu werden.

§ 16**Schriftliche Auskünfte**

(1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des staatlichen Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivgutes.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen beträchtlichen Arbeitszeitaufwand erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums besteht nicht.

§ 17**Versendung von Archivgut**

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an andere Archive versandt werden. Ein Anspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht.

(2) Archivgut, das Benutzungsbeschränkungen unterliegt oder wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formats oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig ist, ist von der Versendung ausgeschlossen.

(3) Die Versendung setzt voraus, dass

1. der Benutzungszweck nicht durch Versendung von Reproduktionen erreicht werden kann,

2. das jeweilige Archiv gewährleistet, dass das Archivgut sicher verwahrt und die Benutzung durch den Antragsteller in seinen Benutzungsräumen nach Maßgabe dieser Archivbenutzungsverordnung erfolgt.

(4) Die Versendung von Archivgut ist nur in beschränktem Umfang möglich und erfolgt stets befristet. Die Frist beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.

(6) Die Versand- und Versicherungskosten trägt der Antragsteller.

§ 18**Ausleihe von Archivgut**

(1) Auf die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit besteht kein Anspruch. Die Entscheidung über die Ausleihe wird vom Zustand und vom Wert des Archivguts abhängig gemacht. Sie ist darüber hinaus nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt wird und der Zweck der Leihe nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Das staatliche Archiv kann Auflagen erteilen, um die Sicherheit und Erhaltung des ausgeliehenen Archivguts zu gewährleisten. Die Herstellung von Reproduktionen von dem ausgeliehenen Archivgut durch den Entleiher oder Dritte bedarf der Zustimmung des jeweiligen Archivs.

(2) Über die Ausleihe ist mit dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 19**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Archivbenutzungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 3. August 1998 (GVOBl. M-V S. 789) außer Kraft.

Schwerin, den 21. August 2006

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 10 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 6, 7 und 8 an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 9, 11 und 12 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Grammdorf
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) 64 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
2. a) Grundschule Grammdorf
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) 64 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
3. a) Grundschule Brandshagen
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) 97 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
4. a) Grundschule Ahrenshagen
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) 116 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
5. a) Grundschule Ahrenshagen
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) 116 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
6. a) Grundschule Kavelstorf
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007
d) 80 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
7. a) Grundschule „Werner Lindemann“ Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2007
d) 236 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

8. a) Grundschule „John Brinckman“ Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007
d) 247 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
9. a) Grundschule Dreveskirchen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) 64 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

10. a) Regionale Schule Strasburg
b) Landkreis Uecker-Randow
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.09.2007
d) ca. 205 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt-

und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

11. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Grundschule sowie allgemeine Förderschule Dömitz
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters
d) ca. 880 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I a BAT-O eingruppiert sein.

12. a) Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Grundschule sowie allgemeine Förderschule Dömitz
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 880 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

***Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an Haupt- und Realschulen für zwei Fächer oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mindestens in Vergütungsgruppe I b BAT-O eingruppiert sein.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 808

Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden

auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamt Schwerin
Bereich I - Gez.: 100
Zum Bahnhof 14
19053 Schwerin

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung Bautechnik/Zweifach oder an Gymnasien verfügen.

Folgende Stelle an einer beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	Zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter) der Abteilung Bautechnik BesGr. A15 / VergGr. Ia BAT-Ost	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Technik – Schwerin	1. Februar 2007 (befristet; ist abhängig von der Bestandsfähigkeit der Abteilung entsprechend der Schulentwicklungsplanung)	Staatliches Schulamt Schwerin	

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 809

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, Einstellungen von Lehramtsanwärtern für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Haupt- und Realschulen und für Sonderpädagogik, von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien sowie an Beruflichen Schulen vorzunehmen.

Vorbehaltlich geltender Bewirtschaftungsregelungen ist als Einstellungstermin der **1. April 2007** vorgesehen.

Hinweise für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Beruflichen Schulen

Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer sich innerhalb von fünf Jahren nach Bestehen eines Lehramtstudiums (Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Beruflichen Schulen

oder einer vergleichbaren Prüfung) um die Zulassung bewirbt. Die Frist kann in besonderen Fällen von der einstellenden Behörde verlängert werden. Die Ausbildung erfolgt in den nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen des Beruflichen Schulwesens und dem Zweifach, das ebenfalls mit einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wurde.

- Agrarwirtschaftswissenschaften
- Bautechnik
- Elektrotechnik/Elektronik
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften
- Farbtechnik/Raumgestaltung
- Gesundheit

- Holz- und Kunststofftechnik
- Metalltechnik
- Sozialpädagogik
- Wirtschaftswissenschaften/Wirtschaftspädagogik

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt als Beschäftigte/r in der Tätigkeit einer Lehramtsanwärterin/ eines Lehramtsanwärters bzw. einer Studienreferendarin/eines Studienreferendars zum Zwecke der Ausbildung für das jeweilige Lehramt. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Bewerbung ist bis zum **29. Januar 2007** (Poststempel) zu richten an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung

Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.)

Frau Silka Rieckhoff

Ellerried 5

19061 Schwerin.

Abschriften oder Fotokopien werden, wenn gefordert, nur in amtlich beglaubigter Form entgegengenommen (amtliche Beglaubigungen nehmen die ausstellenden Behörden bzw. die Einwohnermelde- oder Ordnungsämter vor, Beglaubigungen durch Versicherungsträger, studentische Einrichtungen, Pfarrämter, Krankenkassen usw. sind nicht ausreichend und werden nicht anerkannt!), Beglaubigungen werden im L.I.S.A. nicht vorgenommen.

Die entsprechenden Hinweise und den Bewerbungsbogen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst können Sie auf den Seiten unseres Bildungsservers unter www.bildung-mv.de herunterladen.

Kosten, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Übersicht über die einzureichenden Bewerbungsunterlagen

Zutreffendes bitte ankreuzen. Die bereits angekreuzten Unterlagen müssen auf jeden Fall vorgelegt werden.

Die Bewerbung ist mit folgenden Unterlagen auf einem Heftstreifen in der aufgeführten Reihenfolge einzureichen.

Verzichten Sie bitte auf Klarsichthüllen und Plastikhefter; reichen Sie bitte keine Originalurkunden ein.

Wichtig: Nicht in deutscher Sprache ausgestellte Bescheinigungen und/oder Zeugnisse müssen übersetzt und in beglaubigter Form vorgelegt werden.

1. Bewerbungsbogen nach Vordruck (in Blockschrift ausfüllen)
2. handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist (Lichtbild bitte auf den Lebenslauf aufkleben)
3. Geburtsurkunde
4. ggf. Heiratsurkunde
5. ggf. Urkunde über Namensführung (z. B. bei Doppelnamen oder nach Eheschließung, falls aus der Heiratsurkunde nicht ersichtlich)
6. ggf. Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
7. ggf. Schwerbehindertenausweis – amtliche Beglaubigung
8. Nachweis der Hochschulreife – amtliche Beglaubigung
9. Zeugnis über die Erste Staatsprüfung – amtliche Beglaubigung
Wenn im Zeugnis keine Berechnungsnote, (Note mit Kommastrich) enthalten ist, bitte eine Bescheinigung vom Prüfungsamt beifügen, aus der diese hervorgeht.
10. ggf. weitere Zeugnisse – amtliche Beglaubigungen –, mit denen die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden sollen
11. polizeiliches Führungszeugnis – Original – (darf im Falle einer Einstellung am 01.04.2007 nicht älter als sechs Monate sein)

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 810

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Santa Cruz de Bolivia, Bolivien

Besetzungsdatum: 01.02.2008

Bewerbungsende: 15.01.2007

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1066

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Teilnahme am Modellversuch zum gemischtsprachigen Baccalaureat geplant

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes. Gr. A 14 / A 15 bzw. Verg. Gr. Ib / Ia BAT - O

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erwünscht

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend dreifach **auf dem Dienstweg** an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/ Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 811

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator ist zum 1. August 2007 zu besetzen:

Kabul, Afghanistan

Zu den Aufgaben als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator gehört:

- Aufbau des DaF-Unterrichts an den geförderten Schulen in Kabul mit dem Ziel der Einrichtung des Sprachdiploms der KMK
- Unterrichtstätigkeit im Bereich DaF
- Koordination des Einsatzes der vermittelten Lehrer
- Beratung afghanischer Schulen, auch außerhalb Kabuls
- Fortbildung für Deutsch-Lehrkräfte
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u.a.)
- Zusammenarbeit mit und Beratung der afghanischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutsch-Unterricht betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u.a.)

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit. Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung

- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin/Fachberater/Koordinator in Kabul erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888-358-1435 (Herr Kohorst)

E-Mail: Rolf.Kohorst@bva.bund.de

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in) // Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **31.01.2007**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls bis spätestens 31.01.2007 an das

Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle
für das Auslandsschulwesen – VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 812

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Kanada, Edmonton

Zu den Aufgaben als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator gehört:

- Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm,
- Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz
- enge Zusammenarbeit mit kanadischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme,
- intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden, deutschsprachigen Minderheiten und Mittlerorganisationen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Edmonton erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888-358-1446 (Herr Göser)
E-Mail: Guido.Goeser@bva.bund.de

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **30.12.2006**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls bis spätestens 30.12.2006 an das

Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle
für das Auslandsschulwesen – VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 813

Theatertreffen der Jugend 2007

Zum 28. Mal findet in Berlin vom 25. Mai bis 2. Juni 2007 das Theatertreffen der Jugend statt.

Die Teilnehmergruppen werden im Rahmen eines bundesweiten Wettbewerbs ermittelt. Der Wettbewerb „Theatertreffen der Jugend“ wird im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie im Zusammenwirken mit Kultusministerien der Länder, der Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft Spiel und Theater e. V. und der Bundesarbeitsgemeinschaft für das Darstellende Spiel in der Schule e. V. von den Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH, Geschäftsbereich Berliner Festspiele, durchgeführt.

Am Wettbewerb teilnehmen können alle Theatergruppen, die aus Jugendlichen im Schüleralter, aus Schülern aller Schulstufen und -arten oder Auszubildenden bestehen.

Theatergruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, können die Bewerbungsunterlagen anfordern bei:

Berliner Festspiele

Theatertreffen der Jugend

Schaperstraße 24

10719 Berlin

Tel. 030 - 254 89 213

Fax 030 - 254 89 132

E-mail: jugendwettbewerb@berlinerfestspiele.de

Internet: www.berlinerfestspiele.de

Die ausführliche Meldung muss zusammen mit allen Unterlagen, die die Theaterproduktion dokumentieren und einer DVD-Aufzeichnung (in dreifacher Ausfertigung) bis zum 31. Januar 2007 vorliegen. Preis des Wettbewerbs ist die Teilnahme am Treffen mit der Aufführung der Produktion, Workshops, umfangreichem Rahmenprogramm inklusive Kost und Logis.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 814

FWU DVD für den Unterricht

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) ist das Schulmedien-Institut der Bundesländer. Hier werden u.a. didaktische DVD's entwickelt, die besonders für Lehrer nutzerfreundlich sind und den Unterricht vielfältig bereichern. Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

FWU-DVD des Monats Dezember 2006: „Lawinen“ (46 02370)

Glitzernde Winterlandschaft und verheerende Lawinen-Katastrophen – wenn es um Schnee und Eis geht, liegen Faszination und Schrecken dicht beieinander. Lawinen können gewaltige Kräfte entfalten. Eine besondere Gefahr stellen sie für Schifahrer dar. In bewohnten Gebieten kann es zu verheerenden Zerstörungen kommen. Die DVD thematisiert nicht nur die Entstehung von Lawinen und die Ursachen für die Häufung von Lawinenunglücken in den Alpen, sondern auch die Arbeit der Lawinenforscher, Lawinenschutzmaßnahmen und die Bergung von Lawinenopfern im Unglücksfall. Alle integrierten Medien sind über eine einfache grafische Menüführung aufrufbar. Mithilfe der Arbeitsmaterialien im DVD-ROM-Teil können die Informationen vertieft und gefestigt werden.

Bestellen Sie die DVD „Lawinen“ (46 02370), die für den Einsatz in allgemein bildenden Schulen (5-13) und die Jugend- und Erwachsenenbildung geeignet ist, per E-Mail an: vertrieb@fwu.de zum Sonderpreis für Schulen im Monat Dezember: 50,- Euro statt 125,- Euro.

Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>. Tipp: In Ihrem Medienzentrum können Sie Medien kostenlos entleihen!

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 814

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 4,50 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt